

Anhang VI: Regelwerk für Stadien und Sicherheit

Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht

Teil I Allgemeines

[Vorbemerkung: Clubs, deren Stadien die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DFL e.V. vom 17.11.2022 modifizierten Regelungen dieses Regelwerks nicht erfüllen, sind verbandsrechtlich erst im Falle eines Neubaus oder im Falle eines den jeweiligen Stadionbereich betreffenden Umbaus zur Durchführung der entsprechenden infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleiben etwaige, nach den am jeweiligen Standort jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen erforderliche Anpassungen, z.B. an Bestimmungen der jeweils geltenden Landes-Versammlungsstättenverordnung (z.B. Teil 1 der Sonderbauverordnung NRW).]

Artikel 1 Inhalt und Zweck des Regelwerks; Überprüfung im Lizenzierungsverfahren

- (1) Das Regelwerk für Stadien und Sicherheit fasst die baulichen, infrastrukturellen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen, die auf nationaler und internationaler Ebene an Fußballstadien gestellt werden, in einem Reglement zusammen und ist Grundlage für die Überprüfung dieser Anforderungen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens (§ 6 Nr. 2 der Lizenzierungsordnung)
- (2) Berücksichtigt sind in dem Regelwerk für Stadien und Sicherheit insbesondere die folgenden Regelwerke:
 - DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, Stand: Januar 2022 (nachfolgend: „SiRL“)
 - Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, Stand: 30. September 2022
 - Richtlinien zur Spielordnung des DFL e.V., Stand: 31. Mai 2022 (nachfolgend: „RL z. SpOL“)
 - Stadienrelevante und fußballspezifische Vorschriften der Musterversammlungsstätten-Verordnung, Stand: Juli 2014 (nachfolgend: „MVStättVO“)
 - UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement, Stand: 1. Mai 2018 (nachfolgend: „UEFA-Inf.-Regl.“)
 - UEFA-Sicherheitsreglement, Stand: 15. Juni 2019 (nachfolgend: „UEFA-Si.-Regl.“)
 - Lizenzierungsordnung des DFL e.V., Stand: 31. Mai 2022
 - Medienrichtlinien des DFL e.V., Stand: 21. Dezember 2021

- FIFA-Reglement für Stadionsicherheit, Stand: 1. Januar 2013

Den Bestimmungen des Regelwerks für Stadien und Sicherheit ist jeweils ein Hinweis auf die entsprechende Regelung in den betreffenden Regelwerken beigefügt (Quellenreferenz). Anforderungen aus internationalen Regelwerken, die oberhalb des nationalen Anforderungsniveaus liegen, sind textlich abgesetzt.

Artikel 2 Adressaten/Verpflichtete

Adressaten der im Regelwerk für Stadien und Sicherheit zusammengefassten Anforderungen sind der Club und der Betreiber des Stadions. Gegenüber dem DFB und/oder der DFL GmbH sowie im Rahmen europäischer Wettbewerbe gegenüber der UEFA ist ausschließlich der Club verpflichtet.

Artikel 3 Verbindlichkeit der Vorschriften; Gewährleistung der Stadionsicherheit; Verantwortlichkeit für Dritte

- (1) Die in dem Regelwerk für Stadien und Sicherheit zusammengefassten Anforderungen sind – soweit sie nicht ausdrücklich als Empfehlung gekennzeichnet sind – für Stadien, in denen Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga oder europäische Spiel-Wettbewerbe (UEFA) ausgetragen werden (sollen), verbindlich.
- (2) Der Club hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen in dem von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Soweit der Club aus eigenem Recht keine ausreichende Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen oder zu realisieren, hat er gegenüber dem Betreiber und den Behörden auf deren Umsetzung hinzuwirken. Werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL GmbH zu berichten.
- (3) Der Club ist gegenüber dem DFB und der DFL GmbH sowie im Rahmen europäischer Wettbewerbe gegenüber der UEFA für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der bau- und versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen bleibt unberührt. Der Betreiber ist zur Übertragung von Pflichten auf den Club mittels gegenseitiger vertraglicher Vereinbarung berechtigt. Die Übertragung ist nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 der MVStättV wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die übertragenen Aufgaben eindeutig bezeichnet sind.

Artikel 4 Maßgeblichkeit sonstiger Vorschriften und Anordnungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des Regelwerks für Stadien und Sicherheit haben die Clubs und Stadionbetreiber den sonstigen Anforderungen zu entsprechen, die gesetzlich und verbandsrechtlich gestellt werden, insbesondere:

- den in der jeweiligen Baugenehmigung einschließlich Nebenbestimmungen und Nachträgen für die Errichtung und den Betrieb des Stadions getroffenen Bestimmungen;
- den ggf. landesspezifischen Abweichungen zur MVStättVO, den in den einzelnen Bundesländern veröffentlichten „Technischen Baubestimmungen“ sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik;
- den Nachhaltigkeitskriterien gemäß § 7 LO und der Nachhaltigkeitsrichtlinie (Anhang XIV zur LO);
- den medientechnischen Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 LO und den Medienrichtlinien (Anhang XI zur LO).

Sofern und soweit die für einen Club und sein Stadion geltenden landesrechtlichen Vorgaben weniger weit reichen als die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Anforderungen dieses Regelwerks (insbesondere, wenn die Versammlungsstättenverordnung eines Landes weniger strenge Regelungen enthält als die Muster-Versammlungsstättenverordnung, an der sich das Regelwerk orientiert), sind die landesrechtlichen Regelungen vorrangig anzuwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der Club mit Blick auf eine landesrechtliche Vorgabe von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat oder sich auf Bestandsschutz berufen kann.

Artikel 5 Definitionen

Ausrichter: Club, der für die Organisation eines Heimspiels zuständig ist.

Ausschmückungen: Ausschmückungen sind vorübergehend in Fußballstadien eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Fahnen, Drapierungen und Pflanzenschmuck. Für Ausschmückungen bestehen spezielle Brandschutzanforderungen.

Berechtigungsnachweise: Hierzu zählen:

- Eintrittskarten
- Arbeitskarten/-ausweise
- Durchfahrtsscheine
- Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.

Betreiber: Eine Person oder Organisation, die rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist, bestimmenden Einfluss auf den Betrieb des Stadions auszuüben. Die rechtliche Befugnis kann sich ergeben aus dem Eigentum am Stadion, aus einem Vertrag mit dem Eigentümer oder mit einem berechtigten Dritten in Form eines Miet-, Pacht-, Nießbrauch- oder sonstigen Nutzungsvertragsverhältnisses.

Club: Bezeichnet die Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga.

Ersatzstromversorgung: Ersatzstromversorgung übernimmt bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der Flutlichtanlage und der sicherheits- und medientechnischen Bereiche.

Fußballstadien: Fußballstadien sind bauliche Anlagen und als solche Versammlungsstätten, wenn sie für mehr als 5.000 Zuschauer genehmigt sind. Die zulässige Anzahl der Besucherplätze ergibt sich aus den behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen.

Gefährdete Personen: Gefährdete Personen sind Personen, die gegen gewaltsame Angriffe zu schützen sind. Für diese Personen sind gesicherte Räume und Aufenthaltsbereiche und gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen bereitzustellen.

Lautsprecheranlage: Die Lautsprecheranlage ist ein elektronisches akustisches System, über das Mitteilungen an alle Zuschauer deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.

Mannschaftskabine: Für jede Mannschaft ist eine Mannschaftskabine vorzusehen; diese besteht mindestens aus einer Umkleidekabine, Einzelduschen sowie Sitztoiletten.

Offizielle/Spieloffizielle: Offizielle/Spieloffizielle sind Aktive (Spieler, Clubverantwortliche, Schiedsrichter etc.) und Delegierte von Clubs bzw. Verbänden.

Sicherheitsbeleuchtung: Die Stadionanlage muss über eine Sicherheitsbeleuchtung verfügen, die so beschaffen ist, dass sich Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Sicherheitsstromversorgung: Die Sicherheitsstromversorgung übernimmt bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen.

Spielfeldbereich: Der Spielfeldbereich besteht aus dem Spielfeld, der Sicherheitszone und der daran angrenzenden Fläche bis hin zum Tribünenbereich. Er ist mit dem Stadion-Innenraum identisch.

Stadien: Stadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Zuschauer und mit Sportflächen.

Stadion-Innenraum: Der Stadion-Innenraum besteht aus dem Spielfeld, der Sicherheitszone und der daran angrenzenden Fläche bis hin zum Tribünenbereich. Er ist identisch mit dem Spielfeldbereich.

Tribünen: Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Zuschauer. Mobile oder provisorische Tribünen sind bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind, vorübergehend aufgebaut zu werden. Sie unterliegen den Vorschriften für Tribünen nach der Versammlungsstättenverordnung, auch wenn sie über ein Prüfbuch mit Ausführungsgenehmigung als „fliegender Bau“ verfügen.

Versammlungsräume: Dies sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Versammlungsräume innerhalb eines Fußballstadions

unterliegen den Anforderungen der gültigen Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Landes.

Videoüberwachungssystem: Videoüberwachungssysteme sind fest installierte Kameras mit Schwenk- und Neigefunktion für die Überwachung der Zuschauer sowie von Zufahrtswegen, Stadioneingängen und Zuschauerbereichen sowie sonstiger sicherheitsrelevanter Bereiche innerhalb des Stadions.

Zuschauerbereiche: Zuschauerbereiche sind die für Zuschauer zugänglichen Flächen in einem Stadion; Zuschauerbereiche auf Tribünen werden in mindestens vier Sektoren und diese wiederum in Blöcke unterteilt.

Erläuterung für zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadionkategorie 1: *Stadionkategorie 1 betrifft lediglich Spiele außerhalb der Wettbewerbe der UEFA Champions League, der UEFA Europa League oder der UEFA Europa Conference League. Lizenzmannschaften von Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga nehmen an solchen Spielen nicht teil.*

Stadionkategorie 2: *Stadionkategorie 2 bezeichnet die Stadionkategorie, die derzeit für Spiele in der Vorrunde sowie in der ersten und zweiten Qualifikationsrunde der Champions League und der UEFA Europa Conference League vorgeschrieben ist (vgl. Artikel 29.01 lit. a. des Reglements der UEFA Champions League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22) und Artikel 29.01 lit. a. des Reglements der UEFA Europa Conference League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22)).*

Stadionkategorie 3: *Stadionkategorie 3 bezeichnet die Stadionkategorie, die derzeit für Spiele in der dritten Qualifikationsrunde der Champions League sowie der dritten Qualifikationsrunde und der Playoffs der Europa League und der Europa Conference League vorgeschrieben ist (vgl. Artikel 29.01 lit. b. des Reglements der UEFA Champions League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22), Artikel 29.01 lit. a. des Reglements der UEFA Europa League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22) und Artikel 29.01 lit. b. des Reglements der UEFA Europa Conference League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22)).*

Stadionkategorie 4: *Stadionkategorie 4 bezeichnet die Stadionkategorie, die für Spiele ab den Playoffs bis einschließlich des Halbfinals in der Champions League sowie der Gruppenphase bis einschließlich des Halbfinals der Europa League und der Europa Conference League vorgeschrieben ist (vgl. Artikel 29.01 lit. c. des Reglements der UEFA Champions League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22), Artikel 29.01 lit. b. des Reglements der UEFA Europa League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22) und Artikel 29.01 lit. c. des Reglements der UEFA Europa Conference League (Zyklus 2021-24, Saison 2021/22)).*

Teil II

Bauliche, infrastrukturelle Anforderungen

Abschnitt 1 Genehmigungen, Planunterlagen, Kapazitäten

Artikel 6 Genehmigung, Bauvorlagen

- (1) Der Betrieb eines Stadions ist nur zulässig, wenn dessen Errichtung, mögliche nachträgliche Änderungen und die Durchführung von Fußballspielen auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung (Baugenehmigung) erfolgt. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf Grundlage der im jeweiligen Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der Landesbauordnung, der Versammlungsstättenverordnung und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung).
- (2) Für neu zu errichtende Stadien und bei genehmigungsbedürftigen Änderungen ist mit dem Bauantrag und den Bauvorlagen gemäß den im jeweiligen Bundesland gültigen Rechtsgrundlagen ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere
 - die maximal zulässige Zahl der Zuschauer (Besucher),
 - die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und
 - die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.
- (3) Zu den bauvorlagepflichtigen Unterlagen zählen darüber hinaus:
 - besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise für technische Einrichtungen
 - Standsicherheitsnachweise auch für dynamische Belastungen
 - ein Außenanlagenplan sowie ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
- (4) Für den Betrieb von Stadien sind zusätzlich, mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen abgestimmte
 - Sicherheitskonzepte sowie
 - Räumungskonzepte, sofern diese nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzeptes sind,
 zu erstellen. Sicherheits- und Räumungskonzepte sind nicht Gegenstand der bauvorlagepflichtigen Unterlagen.

(Quellen: §§ 3, 17 SiRL, §§ 42, 43, 44 MVStättVO)

Artikel 7 Planunterlagen

- (1) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenuutzer sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.
- (2) Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplans ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

- (3) Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Stadion ist mit allen seinen Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen in seinen wesentlichen Zügen im Außenanlagenplan festzuhalten. Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.
- (5) Der Außenanlagenplan ist an Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst, den Betreiber und den Club zu verteilen. Die Planunterlagen müssen in der Einsatzzentrale des Stadions vorliegen. Die Pläne sind darüber hinaus der DFL auf Anforderung in Papierform in DIN-A2- bis DIN-A4-Größe oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen in Papierform (bis zur Größe DIN A5) oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(Quellen: § 8, 27 SiRL; § 32, 42, 44 MVStättV)

Artikel 8 Kapazitäten

Das Fassungsvermögen der Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga muss mindestens 15.000 Zuschauer betragen, wobei in der Bundesliga mindestens 8.000 Sitzplätze vorhanden sein müssen. In der 2. Bundesliga sollen mindestens 4.500 Sitzplätze und müssen mindestens 3.000 Sitzplätze vorhanden sein. Clubs der 2. Bundesliga, deren offizielle Zuschauerzahlen in den letzten zehn Spielzeiten jeweils unter einem Schnitt von 7.500 lagen, dürfen ihre Heimspiele mit einem reduzierten Fassungsvermögen von 12.500 Zuschauern austragen, wenn ihr Stadion für Fußballspiele vor mindestens 15.000 Zuschauern zugelassen ist und ein Fassungsvermögen von 15.000 Zuschauern ohne bauliche Veränderung des Stadionkörpers erreicht werden kann (beispielsweise durch Änderung der Stehplatz-/Sitzplatzkonfiguration). Die übrigen infrastrukturellen Lizenzierungsvoraussetzungen (und insbesondere das den Gästefans verbindliche zustehende Kontingent an Zuschauerplätzen gemäß Satz 6) bleiben von Satz 3 unberührt. Sämtliche Tribünenbereiche müssen einschließlich des Hauptumlaufbereichs gedeckt sein. Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.500 Besucherplätze, davon bei Bedarf in der 2. Bundesliga mindestens 450, in der Bundesliga mindestens 800 Sitzplätze, vorzusehen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Stadien müssen über folgende Mindestkapazitäten verfügen (einschließlich aller Standard- und VIP-Sitzplätze):

<i>Stadionkapazität</i>	
<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>

1	200 Zuschauer
2	1500 Zuschauer
3	4500 Zuschauer
4	8000 Zuschauer

Mindestens 5 % der gesamten Stadionkapazität müssen sich in einem abgetrennten Bereich des Stadions für Anhänger des Gastclubs befinden.

Die Tribünen müssen auf einem tragfähigen Unterbau befestigt sein und dürfen nicht auf einer Röhren-/Gerüststruktur abgestützt sein oder eine solche enthalten. Material, Struktur und Konstruktion der Tribünen müssen eindeutig für eine permanente Nutzung vorgesehen sein.

Stehplatzbereiche, Terrassen, Plattformen, Bänke und Sitzplätze ohne Rückenlehne sind wie folgt zulässig/verboten:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	Zulässig, vorausgesetzt, dass die Bänke und Sitzplätze ohne Rückenlehne fest installiert sind.
2 bis 4	Verboten

Stadien müssen über die folgende Mindestzahl an VIP-Sitzplätzen verfügen:

Stadionkategorie	Anforderungen
1 und 2	50
3	75
4	100

Die VIP-Sitzplätze müssen überdacht sein und sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

Die Stadien müssen über einen eigenen Hospitality-Bereich für VIP-Gäste verfügen, der von den VIP-Sitzplätzen aus leicht zugänglich ist.

(Quellen: Anlage 1 SiRL; Art. 17, 18, 25 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 2 Allgemeine bauliche Anforderungen

Artikel 9 Bauteile, Baustoffe, Materialanforderungen

- (1) Die Anforderungen an Bauteile, Baustoffe und sonstige Materialien sind in der jeweiligen Landesbauordnung und den auf Grundlage der Landesbauordnung

erlassenen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung) festgelegt. Der Bauherr hat die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Bestimmungen und die zusätzlich im Baugenehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) einschließlich der in Bezug genommenen Brandschutzkonzepte hinsichtlich der standsicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile sowie Baustoffe umzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend für nachträgliche bauliche Änderungen des Stadions.

- (2) Die zum Zeitpunkt der Errichtung oder der Änderung des Stadions geltenden, eingeführten Technischen Baubestimmungen (u.a. DIN 4102) sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- (3) Artikel 6 Absatz 2 zur nachträglichen baulichen und sicherheitstechnischen Anpassung von Stadien bleibt unberührt.

(Quellen: § 9 SiRL; § 1, 3, 4, 5 MVStättV)

Artikel 10 Mobile Einrichtungen/Gegenstände

- (1) In allen für Zuschauer zugänglichen Bereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können.
- (2) Mobile Sachen im Stadion, wie Papierkörbe, technische Installationen oder Feuerlöscher, sind so zu befestigen oder zu sichern, dass sie durch Zuschauer nicht als Wurfgeschosse verwendet werden können.

(Quelle: § 9 SiRL)

Artikel 11 Ausschmückungen

- (1) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (2) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden oder Decken angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

(Quelle: § 33 MVStättV)

Abschnitt 3 Rettungswege

Artikel 12 Äußere Rettungswege

- (1) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.
- (2) In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb des Stadions liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
- (3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens eine Zufahrt zum Stadion-Innenraum vorhanden sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.

Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

- (4) Die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (vgl. DIN 14090) sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten.

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

- (5) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen (vgl. Artikel 7).

(Quellen: §§ 8, 25 SiRL; §§ 30, 31 MVStättV)

Artikel 13 Innere Rettungswege

- (1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Stadien gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
- (2) Stadien müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Blöcke in den Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.

- (3) Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.
- (4) Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass die Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert sind, ihren Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.
- (5) Stadien müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.
- (6) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume innerhalb des Stadions, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind oder mehr als 100 m² Grundfläche haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Die nach Artikel 13 Absatz 11 Satz 1 ermittelte Breite ist möglichst gleichmäßig auf die Ausgänge zu verteilen; die Mindestbreiten nach Artikel 13 Absatz 11 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.
- (7) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Stufengänge müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenen Flächen deutlich abheben (vgl. DIN 4844 Teil 1 Sicherheitskennzeichnung)
- (8) Rettungswegelängen in Stadien, deren Dach über dem Spielfeld geschlossen werden kann, sind begrenzt. Die Entfernung von jedem Zuschauerplatz oder der Tribüne bis zum nächsten Ausgang aus einem Versammlungsraum innerhalb eines Stadions darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe eines Versammlungsraums oder einer überdachten Tribüne ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der für Besucher zugänglichen Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.
- (9) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.
- (10) Die Entfernungen von Rettungswegen werden in der Lauflinie gemessen.
- (11) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen zulässigen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei
 1. Stadien, deren Dach über dem Spielfeld nicht geschlossen werden kann, 1,20 m je 600 Personen,
 2. in anderen geschlossenen Bereichen (Versammlungsräumen) des Stadions 1,20 m je 200 Personen. Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen.

Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

- (12) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Breitere Treppen sind nur zulässig, wenn sie durch Handläufe im Abstand von mindestens 2,40 m unterteilt werden.
- (13) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Zuschauerverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.
- (14) Alle Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden (vgl. Artikel 66).

(Quellen: § 7, 8, 9, 25 SiRL; § 6, 7, 8 MVStättV; Art. 17 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 14 Tore, Rettungstore und Türen

- (1) Alle Tore in der äußeren Umfriedung müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können.
- (2) Für die Tore in der äußeren Umfriedung ist eine sog. „Feuerwehrschießung“ vorzusehen (z.B. Doppelschließzylinder). Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb des Stadions sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
- (3) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Zuschauern (wie z.B. Drehkreuze) sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können oder wenn in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslaststore vorhanden sind.
- (4) Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Abschränkungen zum Spielfeld Rettungstore einzubauen. Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.
- (5) Die Rettungstore in der Abschränkung zum Spielfeld müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfeld zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Der Weg zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
- (6) Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet (DIN 4844 Teil 1,

- Ziffer 4.55) sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
- (7) Die Rettungstore dürfen nur manuell vom Stadion-Innenraum oder von zentraler Stelle aus zu öffnen sein. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
 - (8) Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen im Stadion müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
 - (9) Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
 - (10) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken (z.B. Feststellanlagen); sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Alle öffentlichen Ein- und Ausgänge sowie Umlaufbereiche müssen klar von den Sitzbereichen unterscheidbar sein. Alle Eingangs- und Ausgangstüren und -tore müssen in Betrieb sein und eindeutig durch universal verständliche Schilder gekennzeichnet sein.

Alle Türen und Tore, die zu Ausgängen und Rettungswegen gehören, sowie alle Tore, die von öffentlichen Bereichen auf das Spielfeld führen (falls vorhanden), müssen: a. funktionieren und so beschaffen sein, dass sie unverschlossen (jedoch bewacht) bleiben, solange sich Zuschauer im Stadion befinden; b. sich nach außen, in Richtung der Flucht- und Rettungswege, öffnen.

Zudem müssen Stadien hinsichtlich der Zugangskontrolle folgende Anforderungen erfüllen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
<i>1 und 2</i>	-
<i>3 und 4</i>	<i>Alle öffentlichen Eingänge müssen mit Drehkreuzen und einem elektronischen Eintrittskartenkontrollsystem ausgestattet sein, um die Verwendung gefälschter Eintrittskarten zu verhindern und Zahlen zum Zuschauerfluss in Echtzeit sowie Zuschauerzahlen an eine zentrale Stelle zu liefern und so großen Menschenansammlungen im Stadion als Ganzes oder in einzelnen Sektoren vorzubeugen. Es sollte ein Drehkreuz pro 660 Sitzplätze zur Verfügung stehen.</i>

(Quellen: §§ 5, 7, 9 SiRL; § 9 MVStättV; Art. 19 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 4 Technische Einrichtungen

Artikel 15 Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen, Blitzschutz

- (1) Stadien müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der
 1. Sicherheitsbeleuchtung; Flutlichtanlage, soweit sie als Sicherheitsbeleuchtung dient,
 2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
 3. Rauchabzugsanlagen,
 4. Brandmeldeanlagen,
 5. Alarmierungsanlagen, Lautsprecheranlage,
 6. Brandfallsteuerung der Aufzüge.
- (2) Bei jeder Flutlichtanlage sind genügend Ersatzsicherungen bereit zu halten, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist (bzw. vergleichbare technische Absicherungen vorzuhalten).
- (3) In Stadien sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.
- (4) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Zuschauer nicht zugänglich sein.
- (5) Stadien müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

(Quellen: § 14 MVStättVO; § 1 Nr. 7 Abs. 3 RL z. SpOL)

Artikel 16 Beleuchtung, Flutlichtanlage

- (1) Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zum Stadion außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen

- Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume
- (2) Die Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga müssen über eine Flutlichtanlage verfügen, die den Anforderungen des Spielbetriebs, der Basissignalproduktion sowie sämtlichen weiteren Medienproduktionen genügt.

Die Flutlichtanlage der Stadien der Bundesliga muss das Spielfeld mit einer vertikalen Mindestbeleuchtungsstärke von 1.600 lx (Ecam), die Flutlichtanlage der Stadien der 2. Bundesliga mit einer vertikalen Mindestbeleuchtungsstärke von 1.200 lx (Ecam) ausleuchten. Bei seit der Saison 2020/21 neu errichteten Flutlichtanlagen werden die Anforderungen an die Beleuchtungsstärken in Richtung hoher Kamerapositionen (Ecam) durch Anforderungen an die vertikalen Beleuchtungsstärken in die vier orthogonalen Richtungen abgelöst. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Medienrichtlinien.

Ein Ausfall der Flutlichtanlage darf keinesfalls zur Absage oder zum Abbruch eines Spiels führen. Jedes Stadion muss daher geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Ersatzstromversorgung), die gewährleisten, dass ein Spiel spätestens 30 Minuten nach einem Ausfall der Flutlichtanlage fortgesetzt werden kann.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Etwaige zusätzliche Anforderungen für UEFA-Wettbewerbe ergeben sich aus den entsprechenden UEFA-Regularien.

(Quellen: § 12 SiRL; Art. 16 UEFA Inf.-Regl.; § 1 Nr. 7 Abs. 1 RL z. SpOL; B.7 MedienRL)

Artikel 17 Sicherheitsbeleuchtung

- (1) Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.
- (2) Die Sicherheitsbeleuchtung muss so beschaffen sein, dass Arbeitsvorgänge sicher abgeschlossen werden können und sich Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
- (3) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein
 1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
 2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Zuschauer (z.B. Foyers, Garderoben, Toiletten),
 3. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen,
 4. in Stadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
 5. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen.
- (4) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig

von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Stadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.

- (5) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen für den Fall, dass die Hauptbeleuchtungsanlage ausfällt, über eine von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Notbeleuchtungsanlage verfügen, die alle Stadionbereiche, einschließlich aller Flucht- und Rettungswege, abdeckt, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer und das Personal zu gewährleisten.

(Quellen: § 12 SiRL; §§ 15,36 MVStättV; Art. 20 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 18 Lautsprecheranlage/Zuschauerinformation

- (1) Das Stadion muss eine Lautsprecheranlage besitzen, mit der im Gefahrenfall Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.
- (2) Die Lautsprecheranlage soll insbesondere folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
 - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“)
 - das Spielfeld
- (3) Die Lautsprecheranlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.
- (4) Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.
- (5) Akustische Störungen oder Behinderungen, insbesondere der Live-Kommentatoren der audiovisuellen und der Audio-Verwertungsrechteinhaber, sind

durch regulierbare oder ausschaltbare Lautsprecheranlagen für die entsprechenden Bereiche zu minimieren.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen mit einer elektronischen Lautsprecheranlage ausgestattet sein, über die gesprochene Mitteilungen deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung in alle Stadionbereiche übermittelt werden können.

Die Lautsprecheranlage muss den Innen- und Außenbereich des Stadions abdecken und an eine unabhängige Stromversorgung angeschlossen sein.

(Quellen: § 13 SiRL; §§ 20, 26 MVStättV; Art. 21 UEFA Inf.-Regl.; B.2 MedienRL)

Artikel 19 Notrufeinrichtungen

- (1) Auf den Parkplätzen und den Wegen zum Stadion sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
- (2) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt auch als erfüllt, wenn auf den Parkplätzen und den Wegen zum Stadion Ordnungsdienstkräfte mit Sprechfunkgeräten oder mobilen Telefonen eine sofortige Alarmierung durchführen können.

(Quelle: § 4 SiRL)

Artikel 20 Anlagentechnischer Brandschutz

- (1) Der Betreiber hat die in den Baugenehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) und die in Bezug genommenen Brandschutzkonzepte hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von brandschutztechnischen Anlagen, insbesondere von
 - Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern,
 - Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen,
 - Rauchabzugsanlagen,
 - Brandfallsteuerungen von Aufzügen
 zu beachten und umzusetzen.
- (2) Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (3) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr

leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.

- (4) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.
- (5) Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.
- (6) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
- (7) Versammlungsräume, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich jedoch so anzubringen, dass sie durch Zuschauer nicht als Wurfgeschosse verwendet werden können. Die Feuerlöscher und ihre Halterungen sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch oder das Fehlen festgestellt werden kann. Für die Bereitstellung zusätzlicher mobiler Lösch- und Sicherungseinrichtungen, insbesondere für unerlaubt mitgeführte oder entzündete Pyrotechnik, hat der Club in Abstimmung mit der Feuerwehr zu sorgen.
- (8) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein; im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden.
- (9) Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3.600 m² Grundfläche müssen im Regelfall eine automatische Feuerlöschanlage (Sprinkleranlagen) haben; für Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege führen, für Versammlungsräume in Kellergeschossen können ebenfalls Feuerlöschanlagen erforderlich werden. Die Notwendigkeit und Art der Anlage ergibt sich aus den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.
- (10) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.
- (11) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.

- (12) Stadien mit Versammlungsräumen und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szeneflächen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.
- (13) Die Bemessung der Rauchableitungsöffnungen bzw. die Art und Auslegung der Rauchabzugsanlagen und deren Bedienung ergibt sich aus den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes und der Baugenehmigung.
- (14) Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Angabe „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.
- (15) Brandmeldeanlagen, selbsttätige und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, Rauchabzugsanlagen unterliegen den Anforderungen der Technischen Prüfverordnung des Bundeslandes, in welchem die Stadionanlage betrieben wird und müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin geprüft werden (vgl. Artikel 69).

(Quellen: § 15 SiRL; § 16, 19, 20, 36 MVStättV)

Artikel 21 Räume und Technische Einrichtungen für Einsatzkräfte und Einsatzleitungen

- (1) Im Stadion sind ausreichend große, mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen ausgestattete Räume für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst und Ordnungsdienst anzuordnen. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen und sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden.
- (2) Das Stadion muss einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Zuschauerbereiche und der Stadion-Innenraum überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können. Die Lautsprecherzentrale und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen und müssen eine räumliche Verbindung haben. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.
- (3) Der Polizei sind im Bereich des Stadions an gesicherter und geeigneter Stelle Verwahr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
- (4) Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Zuschauerbereiche ausgestattet sein.

Innerhalb des Stadions mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Besucherplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von

Personen bieten. Die Befehlsstelle der Polizei ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

- (5) Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.

Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:

- Regiezentrale
- Kabine Stadionsprecher
- Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes
- Polizeiwache
- Verwahrräume der Polizei
- Mannschafts-, Schiedsrichterräume
- Geschäftsstelle des Clubs

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten des Stadions (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die genannten Anschlüsse wird empfohlen.

- (6) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Was die Ausstattung für den Kontrollraum anbelangt, müssen die Stadien folgende Anforderungen erfüllen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Grundausrüstung</i>	<i>Sonstige Anforderungen</i>
<i>1</i>	-	-
<i>2</i>	-	-
<i>3 und 4</i>	<i>Ein Kontrollraum mit einem Gesamtüberblick über den Stadioninnenraum, ausgestattet mit einem Funksystem, das die Kommunikation zwischen dem Personal und den für die Sicherheit im Stadion zuständigen Offiziellen ermöglicht.</i>	<i>Der Kontrollraum muss mit Farb-bildschirmen, die an das Videoüberwachungssystem angeschlossen sind, und weiteren Monitoren ausgestattet sein, welche die Live-Daten des elektronischen Eintrittskartenkontrollsystems anzeigen.</i>

In Sachen Videoüberwachungssystem müssen die Stadien folgende Anforderungen erfüllen:

Stadionkategorie	Anforderungen
1 und 2	-
3 und 4	Videoüberwachungssystem, das Farbüberwachungskameras mit Schwenk-, Neige- und Zoomfunktion einsetzt und sämtliche Zugangswege, Eingänge und Zuschauerbereiche innerhalb des Stadions abdeckt. Bereiche des Stadioninnenraums, die nicht direkt vom Kontrollraum aus sichtbar sind, müssen durch das Videoüberwachungssystem abgedeckt werden. Mit den Kameras muss es möglich sein, Videoaufnahmen sowie Fotos zu machen.

(Quellen: §§ 10, 14 SiRL; § 26 MVStättV; Art. 27 UEFA Inf.-Regl.; Art. 28 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 22 Räume und Ausstattungen für Erste Hilfe

- (1) Im Stadion muss mindestens ein klar ausgeschilderter ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.
- (2) Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Trage, Waschbecken, Medikamentschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
- (3) Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

In jedem Sektor müssen voll ausgerüstete, von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer vorhanden sein.

Alle Erste-Hilfe-Stationen müssen deutlich gekennzeichnet und angemessen ausgeschildert sein.

(Quellen: § 16 SiRL; § 26 MVStättV; Art. 23 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 23 Heizungs- und Lüftungsanlagen

- (1) Heizungsanlagen in Stadien müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigung durch Abgase entstehen.
- (2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

(Quelle: § 17 MVStättV)

Artikel 24 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

- (1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbarem Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.
- (3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.

(Quelle: § 21 MVStättV)

Abschnitt 5 Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer

Artikel 25 Zugänge, Zugangswege, Außenanlagen

- (1) Das Stadion soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.

Alle Gehwegverbindungen zum Stadion sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert, nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und ausreichend beleuchtet und beschildert sein.
- (2) Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Stadionanlage. Sie muss mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
- (3) Alle Tore in der äußeren Umfriedung müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können.

- (4) Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann, Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (5) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.
- (6) Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich des Stadions um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend Artikel 25 Absatz 2 eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Stadions sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten. Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt vom Stadion und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.
- (8) Im Nahbereich des Stadions sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge, Sektoren und Blöcke) anzuordnen. Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren bzw. Blöcke verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.
- (9) Für die Tore in der äußeren Umfriedung ist eine sog. „Feuerwehrschießung“ vorzusehen (z.B. Doppelschließzylinder). Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb des Stadions sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

(Quellen: § 4, 5, 6, 9 SiRL; § 30 MVStättV)

Zusätzliche Empfehlungen der UEFA

Vor dem Hintergrund, dass an einem Spieltag bis zu 6 % der Menschen in einem Fußballstadion von Achromatopsie-Erkrankungen (verschiedene Arten der Farbenblindheit) betroffen sein können, sollen die Clubs im Stadion sicherstellen, dass Informationen für farbenblinde Besucher lesbar sind, wie zum Beispiel:

- *Wegweiser und Stadionpläne.*
- *Stand-, Block-, Reihen- und Sitzplatzinformationen.*
- *Beschilderung für Toiletten und Gastronomie.*
- *Beschilderung und Informationen für Notfälle und Erste Hilfe.*

(Quelle: Colour blindness: Guidance for supporter liaison officers & disability access officers)

Artikel 26 Parkplätze

- (1) Der Größe des Stadions angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zum Stadion zu ermöglichen.
- (2) Festlegungen zu Behindertenparkplätzen enthält Artikel 33.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Stadien müssen in einem sicheren Bereich folgende Mindestzahl an Parkplätzen für VIPs, andere Gäste und Personal zur Verfügung stellen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
1	20
2	50
3	100
4	150

(Quellen: § 4 SiRL; Art. 15 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 27 Kassen und Kontrollstellen

- (1) An den Zugängen zum Stadion sind Geländer und Leiteinrichtungen so anzuordnen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
- (2) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Zuschauern (wie z.B. Drehkreuze) sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können oder wenn in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
- (3) An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen für Zugangskontrollen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
- (4) Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern und so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
- (5) Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Zudem müssen Stadien hinsichtlich der Zugangskontrolle folgende Anforderungen erfüllen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
<i>1 und 2</i>	-
<i>3 und 4</i>	<i>Alle öffentlichen Eingänge müssen mit Drehkreuzen und einem elektronischen Eintrittskartenkontrollsystem ausgestattet sein, um die Verwendung gefälschter Eintrittskarten zu verhindern und Zahlen zum Zuschauerfluss in Echtzeit sowie Zuschauerzahlen an eine zentrale Stelle zu liefern und so großen Menschenansammlungen im Stadion als Ganzes oder in einzelnen Sektoren vorzubeugen. Es sollte ein Drehkreuz pro 660 Sitzplätze zur Verfügung stehen.</i>

(Quellen: § 5 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 19 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 28 Zusätzliche Tribünen

- (1) Das Aufstellen von zusätzlichen Tribünen zur Erhöhung der Besucherkapazität des Stadions ist nur mit Genehmigung des DFL e.V. gestattet. Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastclub seine vorherige Zustimmung erforderlich.
- (2) Der Club bleibt für die Einholung und Beachtung der baurechtlichen Zulassungen und Genehmigungen zur Aufstellung der Tribüne verantwortlich. Er ist zur Vorlage der Genehmigung/Zulassung gegenüber dem DFL e.V. vor dem Spiel verpflichtet.

(Quellen: § 10 MVStättVO; § 1 Nr. 11 RL z. SpOL)

Artikel 29 VIP- und Hospitality-Bereiche

Stadien müssen über mindestens 100 VIP-Sitzplätze verfügen. Die VIP-Sitzplätze müssen sich auf der überdachten Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden. Die Stadien müssen über einen eigenen Hospitality-Bereich für VIP-Gäste verfügen, der von den VIP-Sitzplätzen aus leicht zugänglich ist.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 25 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 30 Bestuhlung, Gänge, Stufengänge

- (1) Anordnung und Umfang von Stehplatzbereichen sind im Rahmen der Gesamtkonzeption des Stadions mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden abzustimmen. Es bietet sich an, Wechselplätze einzurichten. Für die internationalen Clubwettbewerbe sind die Bestimmungen der UEFA und FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) In Reihen angeordnete Sitzplätze auf Tribünen müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein.
- (3) Sitze in Stadien müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (4) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein sowie eine mindestens 30 cm hohe Rückenlehne haben. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- (5) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- (6) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.
- (7) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Stadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stehplatzbereiche, Terrassen, Plattformen, Bänke und Sitzplätze ohne Rückenlehne sind wie folgt zulässig/verboten:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
<i>1</i>	<i>Zulässig, vorausgesetzt, dass die Bänke und Sitzplätze ohne Rückenlehne fest installiert sind</i>
<i>2 bis 4</i>	<i>Verboten</i>

(Quellen: § 9 SiRL; § 10, 33 MVStättVO; Art. 18 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 31 Sektoren, Blockbildung und Abschränkungen

- (1) Zuschauerbereiche sind in mindestens 4 Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen

verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 m hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.

- (2) Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
- (3) Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.
- (4) Die Blöcke sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können. Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.
- (5) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2.500 Zuschauer angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
- (6) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden:
 1. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder
 2. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.
- (7) Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehrungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- (8) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehrungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehrung genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

- (9) Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände in den für Zuschauer zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.
- (10) Die Zuschauerplätze müssen vom Stadion-Innenraum durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Rettungstore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Stadion-Innenraum hin öffnen lassen. Die Rettungstore dürfen nur vom Stadion-Innenraum oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden.
- (11) Die Anforderungen nach den Absätzen 5 und 10 gelten nicht, soweit in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.

(Quellen: §§ 7, 9 SiRL; § 11, 27, 29 MVStättV)

Artikel 32 Wellenbrecher

- (1) In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.
- (2) Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehrungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- (3) Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich durch Sachkundige auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

(Quellen: § 9 SiRL; § 11, 28 MVStättV)

Artikel 33 Besucherplätze und Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung

- (1) In Stadien müssen
- von bis zu 5 000 vorhandenen Besucherplätzen mindestens 1 % und

- von darüber hinaus vorhandenen Besucherplätzen mindestens 0,5 %, mindestens jedoch zwei Plätze als Flächen für Rollstuhlbenutzer zur Verfügung stehen, soweit mit den zuständigen Stellen oder auf Grundlage der Baugenehmigung, keine hiervon abweichende Festlegung getroffen ist. Die Plätze und die Wege für Rollstuhlbenutzer sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.
- (2) Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Die Zahl der notwendigen barrierefreien Stellplätze muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach Artikel 33 Abs. 1 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
 - (3) Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen.
 - (4) Es müssen barrierefrei erreichbare Kioske sowie Toiletten in der Nähe der Besucherplätze vorhanden sein. Dabei muss mindestens eine je zwölf der nach Artikel 34 Abs. 2 erforderlichen Toiletten barrierefrei sein.
 - (5) Der Club soll aktiv auf die App „Bundesliga-Reiseführer – Barrierefrei ins Stadion“ oder auf vergleichbare von der DFL GmbH/dem DFL e.V. betriebene Apps hinweisen und zur Nutzung anregen. Zur Ausgestaltung der Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung wird im Übrigen auf die Empfehlungen der DFL GmbH zur „Barrierefreiheit im Stadion“ verwiesen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen über eigene Ein- und Ausgänge sowie eigene Sitzplätze für behinderte Zuschauer und deren Begleitpersonen verfügen. All diese Sitzplätze müssen uneingeschränkte Sicht auf das Spielfeld bieten.

In Sektoren mit Sitzplätzen für behinderte Zuschauer müssen die Stadien über barrierefreie Verpflegungsstände und eigene Sanitäranlagen verfügen.

Pro 15 behinderte Zuschauer muss eine Behindertentoilette vorhanden sein.

(Quellen: §§ 4, 9 SiRL; §§ 10, 12, 13 MVStättV; Art. 24 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 34 Sanitäre Einrichtungen, Toiletten

- (1) Jeder Sektor muss über genügend getrennte Toilettenräume für Damen und Herren verfügen. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten auszustatten.
- (2) Toiletten sollen in jedem Geschoss mit Besucherplätzen angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein für:

Besucherplätze	Damentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten Urinalbecken
bis 100	3	1	2
über 100 je weitere 100	1,2	0,4	0,8
über 1.000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,6	0,2	0,4

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden.

- (3) Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Handtrocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Saubere, hygienische Sanitäranlagen müssen in ausreichender Zahl im Verhältnis 80:20 für Männer und Frauen gleichmäßig auf alle Stadionsektoren verteilt sein. Die Sitztoiletten und Urinale müssen mit Wasserspülungen ausgestattet sein. Es müssen befestigte Waschbecken, Toilettenpapierhalter und Seifenspender vorhanden sein.

Für die Sanitäranlagen gelten folgende Mindestanforderungen:

- a. 1 Sitztoilette pro 250 Männer*
- b. 1 Urinal pro 125 Männer*
- c. 1 Sitztoilette pro 125 Frauen.*

(Quellen: § 9 SiRL; § 12 MVStättV; Art. 22 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 35 Kioske

- (1) Jeder Sektor muss über genügend Kioske verfügen; Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Kiosken auszustatten.

- (2) Kioske, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.

(Quellen: §§ 5, 9 SiRL; Anlage 2 SiRL; Art. 15 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 36 Fahnen

Fahnen, die ins Stadion eingebracht werden, sind Ausschmückungen im Sinne von Artikel 11 und Artikel 65. Sie müssen den darin bezeichneten Anforderungen entsprechen. Die Umsetzung ist im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden im Rahmen des Sicherheitskonzepts nach Artikel 55 festzulegen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

In den Stadien müssen mindestens fünf Fahnenmasten oder eine andere angemessene Struktur zur Anbringung von fünf Fahnen vorhanden sein

(Quelle: Art. 9 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 6 Bereiche für Spieler und Sonderfunktionsträger

Artikel 37 Spielfeld

- (1) Das Spielfeld des Stadions muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Es muss eben sein, sich in gutem Zustand befinden und während der gesamten Spielzeit für die Wettbewerbe des DFL e.V., des DFB und der UEFA bespielbar sein.
- (2) Zur Sicherstellung der Spielflächenqualität findet das einheitliche Bewertungssystem mit Anleitungen für die regelmäßige Anwendung und Dokumentation ausgewählter Messparameter und Messverfahren („Qualitätssicherung für Stadionrasen - Arbeitsbuch für das Greenkeeping“) und die Bewertung des Spielfeldzustandes durch den Spielführer und Schiedsrichter Anwendung (C-Kriterium).
- (3) In der Bundesliga und 2. Bundesliga muss das Spielfeld des Stadions eine Rasenheizung haben. Die Inbetriebnahme der Rasenheizung muss gewährleisten, dass das Spielfeld an sämtlichen Spieltagen bespielbar ist.
- (4) Die Spielfeldabmessung muss 105 m x 68 m betragen. Der DFL e.V. kann innerhalb folgender Bandbreiten Ausnahmen bewilligen: Länge von 100 m – 105 m, Breite von 64 m – 68 m.
- (5) Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds ist eine Sicherheitszone vorzusehen, die sich aus Sicherheitsabstand und hindernisfreiem Abstand zusammensetzt. Der Sicherheitsabstand umfasst entlang der Seitenlinien eine mindestens 1 Meter (Soll: 1,5 Meter) und jenseits der Torlinien mindestens 2 Meter (Soll: 3 Meter) breite Grasnarbe (Naturrasen). Daran anschließend ist ein hindernisfreier Abstand von mindestens 1 Meter Breite entlang der Seitenlinien

und von mindestens 2 Meter Breite jenseits der Torlinien erforderlich. Die Sicherheitszone muss für Spieler und Schiedsrichter sicher ausgestaltet sein.

Der Bewerber kann bei der DFL GmbH schriftlich eine vorübergehende Ausnahme von den Anforderungen an eine Sicherheitszone nach dem vorstehenden Unterabsatz beantragen. In ihrer Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung berücksichtigt die DFL GmbH unter anderem, ob die Errichtung einer Sicherheitszone im Stadion des Bewerbers baulich unmöglich ist, erhebliche Eingriffe in die bestehende bauliche Substanz des Stadions erforderlich macht oder dem Bewerber aus anderen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Zukünftige Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen des Stadions eines Bewerbers sind so zu planen und umzusetzen, dass eine Sicherheitszone statutenkonform eingerichtet werden kann.

- (6) Der ganze Spielfeldbereich (bestehend aus dem Spielfeld, der Sicherheitszone und der daran angrenzenden Fläche bis hin zum Tribünenbereich) soll 125 m x 85 m und muss mindestens 120 m x 80 m messen. Etwaige Fluchttreppen in den Stadion-Innenraum sind mit der gesamten Tiefe dem Tribünenbereich zuzurechnen.
- (7) Die Technische Zone sollte sich auf jeder Seite höchstens einen Meter über den Sitzbereich hinaus und bis 1,5 Meter an die Seitenlinie heran erstrecken.
- (8) Die Stadien müssen über ein von der FIFA gemäß dem FIFA- Qualitätsprogramm für Torlinientechnologie lizenziertes Torlinientechnologie-System verfügen. Es ist sicherzustellen, dass der seitens des DFL e.V. ausgewählte Anbieter des Torlinientechnologie-Systems, dessen Subunternehmen oder dessen Angestellte Zugang zu dem jeweiligen Stadion erhalten, um das System zu installieren, zu warten, zu unterhalten, während der Spiele zu betreiben und abzubauen. Es ist zudem sicherzustellen, dass vom DFL e.V. oder von der DFL GmbH berechnigte Dritte für die Durchführung von Qualitätstests des Torlinientechnologie-Systems Zugang zu dem jeweiligen Stadion erhalten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Spielfeld muss eben und gepflegt sein und den IFAB-Spielregeln entsprechen. Seine Oberfläche muss grün sein und die Linienmarkierungen weiß.

Außer den in den IFAB-Spielregeln definierten Fußballmarkierungen dürfen auf dem Spielfeld keine anderen Markierungen sichtbar sein.

Das Spielfeld muss vollständig entweder aus einer natürlichen Unterlage (100 % Naturrasen), verstärktem Naturrasen (Hybridrasen) oder Kunstrasen (100 % Kunstrasen) bestehen.

Kunstrasen muss:

- a. die erforderliche FIFA-Zertifizierung erhalten haben, die nur ausgestellt werden darf, wenn der betreffende Rasen von einem von der FIFA akkreditierten Labor*

getestet wurde und dieses bestätigt hat, dass er den jüngsten FIFA-Standards entspricht

b. alle Vorschriften der nationalen Gesetzgebung (falls vorhanden) erfüllen.

Stadien müssen so gebaut und ausgestattet sein, dass das Spielfeld an allen Spieltagen der UEFA-Wettbewerbssaison bespielbar ist.

Kein Objekt über dem Spielfeld darf sich unterhalb einer Höhe von 21 Metern befinden.

Der Bereich in unmittelbarer Spielfeldnähe darf keine Gefahr für Spieler und Schiedsrichter darstellen. Material am Spielfeldrand und dazugehörige strukturelle Elemente müssen so angebracht sein, dass sie keine Gefahr für Spieler, Trainer und Schiedsrichter darstellen (gemäß Anhang B, bei genügend Platz).

Zudem muss das Spielfeld folgende Anforderungen erfüllen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Sonstige Anforderungen</i>
<i>1 und 2</i>	<i>100-105m</i>	<i>64-68m</i>	<i>-</i>
<i>3 und 4</i>	<i>105m</i>	<i>68m</i>	<i>Rasenheizung und/oder Spielfeldabdeckung (je nach Ort und klimatischen Bedingungen)</i>

(Quellen: § 6 Nr. 3 LO; Art. 5 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 38 Spielfeldumfriedung

- (1) Der Stadion-Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 m hohe Umfriedung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen. In den Abschränkungen auf Spielfeldniveau sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Rettungstore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Stadion-Innenraum hin öffnen lassen. Die Rettungstore dürfen nur vom Stadion-Innenraum oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden.
- (2) Mit dem vom Club nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadion-eigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden (vgl. Abschränkungen Art 31).
- (3) Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

- (4) In Stadien ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren. Zusätzliche medientechnisch-relevante Anforderungen ergeben sich aus den Medienrichtlinien.

(Quellen: § 7, 9 SiRL; § 11 MVStättV; Art. 40 UEFA Si.-Regl.; B.5.3 MedienRL)

Artikel 39 Aufwärmbereich

Es muss ein Aufwärmbereich für die Ersatzspieler entlang der Seitenlinien oder hinter dem Tor zur Verfügung stehen. Das Aufwärmen hat hinter den beiden Toren auf beiden Seiten des Spielfelds auf dem der Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegenden Seite zu erfolgen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Es muss ein Aufwärmbereich für die Ersatzspieler entlang der Seitenlinie hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten zur Verfügung stehen. Dieser muss mit Natur- oder sicher am Boden befestigtem Kunstrasen bedeckt sein und idealerweise dieselbe Unterlage aufweisen wie das Spielfeld. Ist entlang der Seitenlinie hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten kein Platz vorhanden, muss hinter einem der Tore, hinter den Werbebanden (falls vorhanden) eine Lösung gefunden werden.

(Quellen: Art. 6 UEFA Inf.-Regl)

Artikel 40 Tore und Ersatztor

- (1) Die Tore müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen, rund oder elliptisch sein und dürfen keine Gefahr für die Spieler darstellen. Zudem müssen sie den IFAB-Spielregeln entsprechen, d.h. insbesondere:
 - a. der Abstand zwischen den Innenkanten der Pfosten beträgt 7,32 m;
 - b. die Unterkante der Querlatte ist 2,44 m vom Boden entfernt;
 - c. die Torpfosten und die Querlatte müssen weiß und gleich breit (höchstens 12 cm) sein;
 - d. die Tore müssen fest im Boden verankert sein.
- (2) Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.
- (3) Für eine geringe Beeinträchtigung der (Kamera-)Sicht durch Tornetze und zur Erfüllung der Anforderungen der Torlinientechnologie muss die Maschenweite mindestens 12x12 cm bei maximal 4mm starkem Material betragen. Teile der Befestigung für die Tornetze hinter den Toren dürfen die (Kamera-)Sicht auf

die Torpfosten und die Querlatte nicht verdecken. Die Netze sollen zudem weiß sein.

- (4) Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen, das bei Bedarf leicht installiert werden kann.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Zudem müssen alle Tore (einschließlich Ersatztore) folgende Anforderungen erfüllen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
<i>1 und 2</i>	-
<i>3 und 4</i>	<i>Im Netz und dessen unmittelbarer Umgebung dürfen keine zusätzlichen strukturellen Elemente oder physischen Stützen verwendet werden, abgesehen von den Stangen, mit denen das Netz am Boden fixiert wird, und den Pfosten hinter und neben dem Tor, mit denen das Netz gespannt wird. Tragbare Tore sind nicht zulässig.</i>

(Quellen: Art. 7 UEFA Inf.-Regl.; § 1 Nr. 4 RL z. SpOL)

Artikel 41 Ersatzspielerbänke

Auf beiden Seiten der Mittellinie ist je eine aus bis zu 17 Einzelsitzen mit Rückenlehne bestehende gedeckte Ersatzspielerbank aufzustellen. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in einem Abstand von mindestens fünf Metern von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie sowie in einem Abstand von mindestens zwölf Metern zueinander aufgestellt werden, so dass der Mindestabstand von zehn Metern zwischen den markierten Technischen Zonen eingehalten werden kann. Darüber hinaus können zwei Zusatzbänke für je fünf zusätzliche Personen außerhalb der Technischen Zone seitlich neben oder hinter der Ersatzspielerbank aufgestellt werden. Auf die freie Sichtbarkeit auf das Spielfeld ist von jedem Platz der Ersatzspielerbank und der möglichen Zusatzbank zu achten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen über zwei gedeckte Bänke auf Spielfeldebene mit einem Mindestabstand von 4 Metern zur Seitenlinie verfügen.

Für den vierten Offiziellen muss zwischen den Ersatzbänken eine idealerweise gedeckte Position mit einem Sitzplatz und einem Tisch zur Verfügung stehen.

(Quellen: § 3 Nr. 3 Abs. 1 RL z. SpOL, Art. 8 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 42 Mannschaftskabinen/Umkleidekabinen

- (1) Das Stadion muss ausgestattet sein mit
 - Umkleidekabinen für jede Mannschaft mit einer Mindestgröße von 40 m² und mit mindestens sechs Einzelduschen sowie zwei Sitztoiletten
 - einer Umkleidekabine für die Schiedsrichter mit einer Mindestgröße von 20 m² und mit mindestens zwei Einzelduschen sowie einer Sitztoilette
- (2) Die Umkleidekabine für den Schiedsrichter oder ein für den Schiedsrichter einfach zugänglicher Raum muss mit einem PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker zur Erstellung des Spielberichtes online ausgestattet sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen über mindestens eine Umkleidekabine für jede Mannschaft verfügen, in der mindestens fünf Duschen, zwei getrennte Sitztoiletten, Sitzgelegenheiten für mindestens 25 Personen, ein Massagetisch, eine Taktiktafel und Kleideraufhängevorrichtungen oder Schließfächer vorhanden sind.

Stadien müssen über eine Umkleidekabine für die Schiedsrichter verfügen, die mindestens folgenden Anforderungen entspricht:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Mindestausstattung</i>	<i>Größe</i>
<i>1 und 2</i>	<i>Eine Dusche, eine getrennte Sitztoilette, fünf Sitzgelegenheiten, ein Tisch und Kleideraufhängevorrichtungen oder Schließfächer.</i>	-
<i>3 und 4</i>	<i>Zwei Duschen, eine getrennte Sitztoilette, sechs Sitzgelegenheiten, ein Tisch und Kleideraufhängevorrichtungen oder Schließfächer.</i>	<i>Mindestens 20m²</i>

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 11 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 43 Gesicherte Bereiche für Mannschaften, Schiedsrichter, gefährdete Personen

- (1) Für Clubs, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleideräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Clubs und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
- (2) Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Clubverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion

sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach Art. 25 Abs. 2. Dieser Bereich ist nur für berechnigte Personen zugänglich.

- (3) Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen über einen eigenen, direkten und sicheren Zugang von den Umkleidekabinen zum Spielfeld für beide Mannschaften und die Schiedsrichter verfügen.

(Quelle: § 11 SiRL, Art. 11 UEFA-Inf.-Regl.)

Artikel 44 Büro für Spieldelegierte

Für Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga wird die Einrichtung eines Büros für Spieldelegierte mit Telekommunikationstechnik wie Telefon und Internetzugang empfohlen, das von den Mannschafts- und Schiedsrichter-Umkleidekabinen aus leicht zu erreichen ist.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Stadien müssen über ein ausschließlich dem UEFA-Delegierten und dem Schiedsrichterbeobachter (falls vorhanden) vorbehaltenes Büro verfügen, das von den Mannschafts- und Schiedsrichter-Umkleidekabinen aus leicht zu erreichen ist.

(Quelle: Art. 12 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 45 Erste-Hilfe- und Behandlungsraum für Spieler und Offizielle

Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Trage, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen über einen Notfallraum gemäß dem Medizinischen Reglement der UEFA verfügen.

(Quellen: § 16 SiRL; § 26 MVStättV Art. 13 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 46 Dopingkontrollraum

- (1) Das Stadion muss mit einem geeigneten Dopingkontrollraum, mindestens 20m² groß, ausgestattet sein. Die baulichen und betrieblichen Mindestanforderungen sind der „Anti-Doping Richtlinie des DFB“ zu entnehmen.
- (2) Das Stadion muss über einen geeigneten Dopingkontrollraum, mindestens 20m² groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung verfügen:
 - Tisch
 - 6 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

In unmittelbarer Nähe des Raumes für Dopingkontrollen soll sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund 8 Sitzplätze bietet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadien müssen über eine Dopingkontrollstation gemäß dem UEFA-Dopingreglement verfügen.

Dopingkontrollstation muss die Privatsphäre der Spieler gewährleisten und für die Dauer des Probenahmeverfahrens ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt werden.

Bei Kontrollen im Anschluss an Spiele muss sich die Dopingkontrollstation in der Nähe der Umkleidekabinen der Spieler befinden. Sie muss groß genug sein und einen Kontrollraum, einen Toilettenbereich und einen Warteraum (alle nebeneinander) umfassen. Der Kontrollraum muss mit einem Tisch, Stühlen und einem abschließbaren Schrank ausgestattet sein. Der Toilettenbereich muss sich innerhalb des Kontrollraums befinden oder unmittelbar an diesen angrenzen und über einen direkten, privaten Zugang zum Kontrollraum verfügen. Er muss mit einer Toilette, einem Waschbecken und einer Dusche ausgestattet sein. Der Warteraum muss unmittelbar an den Kontrollraum angrenzen und mit genügend Sitzgelegenheiten für die zu testenden Spieler sowie einem Kühlschrank ausgestattet sein. Rund 30 Liter Wasser müssen in verschlossenen und versiegelten Originalflaschen im Kühlschrank des Warteraums bereitstehen. In der Dopingkontrollstation dürfen den Spielern keine weiteren Speisen und Getränke zur Verfügung stehen.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 14 UEFA Inf.-Regl.; Anhang B UEFA-Dopingreglement)

Artikel 47 Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger

- (1) Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Zuschauereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

- (2) Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.

- (3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Stadion-Innenraum vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein. Sie sollte im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Stadien müssen in einem sicheren Bereich folgende Mindestzahl an Parkplätzen für VIPs, andere Gäste und Personal zur Verfügung stellen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
<i>1</i>	<i>20</i>
<i>2</i>	<i>50</i>
<i>3</i>	<i>100</i>
<i>4</i>	<i>150</i>

(Quellen: § 5, 10, 11 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 26 UEFA Inf.-Regl.)

Teil III

Organisatorische, betriebliche Maßnahmen

Abschnitt 1 Verantwortliche und Beauftragte

Artikel 48 Club/Betreiber

- (1) Der Club muss an seinem Sitz oder in dessen angrenzendem Umland im Bereich des DFB über ein Stadion verfügen, in dem die Spiele seiner Lizenzmannschaft ausgetragen werden können. Ist der Club nicht Betreiber des Stadions, hat er mit dem Betreiber einen schriftlichen Nutzungsvertrag abzuschließen und darin den Nachweis zu erbringen, dass das gemeldete Stadion ihm an allen vom DFL e.V., vom DFB und von der UEFA angesetzten Spielterminen zur Verfügung steht. In dem Nutzungsvertrag sind insbesondere eindeutige Vereinbarungen zu treffen über:
- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen des Stadions
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung

- die Rechte und Pflichten zwischen Betreiber und Club (als Veranstalter) insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen von Teil II und III des Regelwerks für Stadien und Sicherheit.
 - die bauliche und infrastrukturelle Nachrüstung der Anlage bei bestehenden und künftigen Abweichungen von Anforderungen
 - die notwendige Anwesenheit von qualifizierten Mitarbeitern des Betreibers und des Clubs
 - die Übertragung des Hausrechts auf den Club, einschließlich der Berechtigung des Clubs, die Ausübung des Hausrechts auf Dritte weiter zu übertragen
- (2) Der Betreiber bleibt nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einhaltung aller die Sicherheit des Stadions und die Sicherheit der Veranstaltung betreffenden Vorschriften verantwortlich, soweit er die Pflichten nicht schriftlich auf den Club übertragen hat. Der Club hat auf eine transparente und umfassende Abgrenzung der Betreiberpflichten im Nutzungsvertrag mit dem Betreiber hinzuwirken.

(Quellen: § 6 Nr. 1 LO; § 19 SiRL; § 38 MVStättV; Art. 7, 8 UEFA Si.Regl.)

Artikel 49 Veranstaltungsleiter

- (1) Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion mindestens eine entscheidungsbefugte Person zu benennen und einzusetzen, die als Veranstaltungsleiter während der Veranstaltung anwesend und stets erreichbar ist. Dem Veranstaltungsleiter obliegt die Beaufsichtigung des Ablaufs der Veranstaltung. Der Veranstaltungsleiter ist diesbezüglich entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die Sicherheitsträger und weisungsberechtigt gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten, dem Fanbeauftragten, dem Leiter des Ordnungsdienstes sowie weiteren Funktionsträgern des Clubs. Der Veranstaltungsleiter hat ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten. Dem Veranstaltungsleiter sind rechtsverbindlich die Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Aufgabe zu übertragen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß Artikel 56 muss der Veranstaltungsleiter des Heimclubs an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.
- (2) Ist der Club nicht zugleich Betreiber des Stadions, ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Veranstaltungsleiter für alle Spiele durch den Club gestellt wird.
- (3) Der Club hat ggf. in Absprache mit dem Betreiber sicherzustellen, dass dem Veranstaltungsleiter Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung des Stadions vertraut sind und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
- (4) Wird eine Veranstaltungsleitung aus mehreren Personen gebildet, sind die Aufgabenbereiche und die Entscheidungsbefugnisse gegeneinander abzugrenzen. Wird nur ein Veranstaltungsleiter bestellt, ist für eine Stellvertretung zu sorgen.

(Quellen: § 5 Nr. 1 g) LO; § 20 SiRL; § 38 MVStättV; Art. 35 UEFA Si.Regl.)

Artikel 50 Sicherheitsbeauftragter

- (1) Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen hauptamtlich mit der Wahrnehmung fußballspezifischer Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimclubs muss bei jedem Heimspiel des Clubs anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß Artikel 56 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastclubs anwesend sein. Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des clubeigenen Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter des Clubs dessen Aufgaben übernehmen. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere:
- den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleitung dahingehend zu beraten, dass clubseitig alle verbands- und öffentlich rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden
 - positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagsreportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB / der DFL GmbH sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Clubs umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen
 - die jährlich durchzuführende Stadioninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Betreibers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem DFL e.V. unverzüglich vorzulegen ist. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastclub zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen des Stadions zu gestatten.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten der Clubs haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB und der DFL GmbH eng zusammenzuarbeiten.

(Quellen: § 5 Nr. 1 h) LO; § 18 SiRL; Art. 4 UEFA Si.Regl.;

Artikel 51 Ordnungsdienstleiter/Ordnungsdienst

- (1) Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion einen Ordnungsdienstleiter und einen Ordnungsdienst aus geeigneten Ordnungsdienstkräften zu bestellen und diesen mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben zu betrauen.
- (2) Dem Club bleibt es unbenommen, die Aufgaben des Ordnungsdienstes organisatorisch wie folgt zu erbringen:
 - durch einen clubeigenen Ordnungsdienst,
 - durch einen oder mehrere gewerbliche Sicherheits- und Ordnungsdienste oder
 - durch eine Kombination dieser Alternativen.
- (3) Dem Ordnungsdienstleiter obliegt insbesondere:
 - die Organisation des Ordnungsdienstes einschließlich Festlegung der Aufgaben, Befugnisse und Funktionen;
 - die Abstimmung des spieltagsbezogenen Einsatzkonzepts mit dem Sicherheitsbeauftragten des Clubs und der Polizei;
 - die Leitung des Ordnungsdienstes sowie die Kontrolle der Umsetzung des Einsatzkonzeptes;
 - die Schulung und Unterweisung der Ordnungsdienstkräfte.
- (4) Die Mindestanzahl der Ordnungsdienstkräfte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.) und den im Sicherheitskonzept getroffenen Festlegungen, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden. Die im Sicherheitskonzept bezeichneten Mindeststärken des Ordnungsdienstes sind als Richtwerte mit der Polizei und ggf. mit den Ordnungsbehörden abzustimmen.
- (5) Als Ordnungsdienstkräfte im Sinne dieses Regelwerks gelten nicht Personen, denen lediglich Serviceaufgaben übertragen worden sind (zum Beispiel Platzanweisungen, Auskunftserteilungen). Sie sind jedoch dem Ordnungsdienst nach Artikel 51 Absatz 4 zuzurechnen, wenn ihnen neben den Serviceaufgaben auch Aufgaben in der Besucherlenkung (Crowdmanagement), in der Freihaltung von Rettungswegen, in der Unterstützung des Einlasses oder zur Räumung des Stadions nach dem Räumungskonzept übertragen werden.
- (6) Der Ordnungsdienst muss anforderungsspezifisch über männliche und weibliche Einsatzkräfte verfügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig und geeignet sein.
- (7) Die Zuverlässigkeit ist sowohl für clubeigene als auch für gewerbliche Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte insbesondere nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu überprüfen.
- (8) Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes, unbeschadet der Anforderungen für das Sicherheits- und Bewachungsgewerbe nach § 34a GewO, nur, wenn sie vor ihrem Einsatz im Stadion aus Anlass

einer Fußballveranstaltung ausreichend über die Zielsetzung ihrer Verwendung, ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, wesentliche Abläufe und Problemfelder während einer Fußballveranstaltung unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist. Die Unterrichtung des Ordnungsdienstes hat sich an dem Beschulungskonzept des DFB auszurichten.

Der Club ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen zu dokumentieren und auf Anforderung dem DFB und der DFL GmbH nachzuweisen.

- (9) Soweit der Club die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:
- Benennung des Ordnungsdienstleiters des gewerblichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes und seines Stellvertreters sowie Festlegung seiner Aufgaben und Befugnisse
 - übertragene Aufgaben Aufgabenkatalog, zu besetzende Positionen, Vorlage von Einsatzplänen, zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern des Stadions
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
- (10) Ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst muss auf Anforderung bestätigen können, dass die eingesetzten Mitarbeiter das Schulungskonzept des DFB durchlaufen haben.
- (11) Bei der Festlegung der Aufgaben des Ordnungsdienstes sind neben den in Artikel 60, 65 und 66 bezeichneten Sicherheitsmaßnahmen folgende Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Zuschauer, der Spieler und der Offiziellen zu beachten:
- Verhindern des Eindringens von Zuschauern in den Stadion-Innenraum
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug und Fußgängerverkehrs
 - Durchsetzen der Stadionordnung
 - Räumung des Stadions oder von Teilen bei besonderen Gefahren und in Notfällen
 - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit

die Gefahren anderweitig nicht sofort beseitigt werden können (z.B. Schwingungserscheinungen bei Tribünen).

- (12) Der Ordnungsdienst ist mit Sprechfunkgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefahrgeneigten Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.
- (13) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Farben der Jacke sollten sich unter Berücksichtigung von Besuchern mit Achromatopsie-Erkrankungen (verschiedene Arten der Farbenblindheit) von den sonstigen Farben im Stadion (insbesondere Sitzplatzfarben, Vereins- und Trikotfarben) eindeutig abheben. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.

(Quellen: § 26 SiRL; § 43 MVStättV; Art. 32 UEFA Si.Regl.)

Artikel 52 Fanbeauftragter; Behindertenfanbeauftragter

- (1) Der Club muss mindestens zwei hauptamtliche Fanbeauftragte, im Fall der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens drei hauptamtliche Fanbeauftragte beschäftigen.
 Clubs, die nach der im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens vorzulegenden Plan-Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Anhang VII zur LO für die betreffende Spielzeit einen Schnitt von weniger als 20.000 (Bundesliga) bzw. weniger als 10.000 (2. Bundesliga) Zuschauer pro Spiel geplant haben, können bei der DFL GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Erfordernis der Anstellung eines dritten (Bundesliga) bzw. zweiten (2. Bundesliga) hauptamtlich beschäftigten Fanbeauftragten stellen. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Ausnahme ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Fanbeauftragten müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse und eine entsprechende Ausbildung, wie insbesondere ein einschlägiges Studium der Soziologie, Psychologie, Sportwissenschaften oder (Sozial-)Pädagogik, verfügen. Sofern diese durch eine entsprechende Ausbildung vermittelten Kenntnisse nicht vorliegen, können sie über die Teilnahme am Studium „Fan- und Zuschauermanagement“ (FZM) oder eine vergleichbare Aus- und Fortbildungsveranstaltung erworben werden.
- (3) Die erforderliche hauptamtliche Vollzeitbeschäftigung der Fanbeauftragten setzt voraus, dass die betreffenden Personen im Rahmen ihres Arbeitsvertrags mit rund 40 Wochenstunden ausschließlich die Tätigkeit des Fanbeauftragten ausüben. Anderweitige Arbeitsfelder sind nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe und -prozesse, die im Rahmen der Tätigkeit als Fanbeauftragter anfallen, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine von der hauptamtlichen Beschäftigung abweichende Teilzeit-, geringfügige oder ehrenamtliche Beschäftigung

von Fanbeauftragten ist nur nach Erreichung der Mindestanzahl der hauptamtlich zu beschäftigenden Fanbeauftragten zulässig.

- (4) Ein Fanbeauftragter im Sinne der Absätze 1 bis 3 muss sich mit den Themen „Inklusion und Vielfalt“ befassen und ist der DFL GmbH als Ansprechpartner für diesen Themenbereich zu benennen. Er soll auf eine möglichst weitreichende (bauliche, strukturelle, servicebezogene und soziale) Barrierefreiheit während des Stadionbesuchs sowie im Vereinsleben für alle Fans und Zuschauer hinwirken. Darüber hinaus soll er aktiv die Interessen der Fans vertreten, die beim Stadionelebnis und im Vereinsleben unterschiedlichen Barrieren und Diskriminierungen begegnen. In diesem Kontext soll sich der hauptamtliche Fanbeauftragte für Inklusion und Vielfalt mit entsprechenden Netzwerken, unter anderem mit dem Behindertenfanbeauftragten (wenn diese Funktion nicht ohnehin durch ihn selbst ausgeübt wird), regelmäßig austauschen.
- (5) Die (hauptamtlichen) Fanbeauftragten sind verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, Fachtagungen sowie Fortbildungsangeboten der DFL GmbH teilzunehmen. Alternativ zu den Fortbildungsangeboten der DFL GmbH können die Fanbeauftragten auch entsprechende Fortbildungsangebote sonstiger Anbieter nutzen, sofern die Inhalte mit den Angeboten der DFL GmbH vergleichbar sind. Ein entsprechender Nachweis (Teilnahmebescheinigung oder -zertifikat) ist der DFL GmbH vorzulegen, die auch die fachliche Einschätzung der Vergleichbarkeit vornimmt.
- (6) Im Rahmen der Spieltagsvorbereitungen müssen die (hauptamtlichen) Fanbeauftragten mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der anderen Clubs kooperativ zusammenarbeiten. Die (hauptamtlichen) Fanbeauftragten nehmen an den allgemeinen Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer Spielzeit sowie im Bedarfsfall an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.
- (7) Die (hauptamtlichen) Fanbeauftragten sind verpflichtet, alle relevanten Informationen in Vorbereitung eines Spieltags sowie dessen Nachbearbeitung mit Hilfe des von der DFL GmbH zur Verfügung gestellten Portals „FAN“ bereitzustellen. Sämtliche Angaben sind präzise und umfassend sowie fristgerecht in dem Portal zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die (hauptamtlichen) Fanbeauftragten sind außerdem verpflichtet, bei jedem Spiel des Bewerbers an allen relevanten Aufenthaltsorten der Fans am Spieltag in der der jeweiligen Sicherheitseinstufung angemessenen Zahl anwesend und erreichbar zu sein und sich gemäß der vorhandenen personellen Möglichkeiten auch bei kurzfristigen Situationsänderungen wie gruppenspezifische Verhaltensweisen der betreffenden Fanszene (z.B. Protestaktionen, geschlossenes Sammeln im Stadionumfeld) in unmittelbarer Nähe zu den Fans aufzuhalten.
- (9) Aufgabe des Fanbeauftragten ist es darüber hinaus insbesondere, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Clubs von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb des Stadions abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden. Hierbei stellt der Club-Fan-Dialog eine geeignete

Form dar, um gezielt Entwicklungen im Allgemeinen sowie konkrete, fallbezogene Situation von Spieltagen aufzuarbeiten.

- (10) Der Club hat einen Behindertenfanbeauftragten zu ernennen, der als Ansprechpartner für alle Fans mit Behinderung zur Verfügung steht. Er soll aktiv die Interessen der Fans mit Behinderung innerhalb des Clubs vertreten.

(Quellen: § 5 Nr. 1 i), Nr. 2 LO; § 30 SiRL; Art. 5 UEFA Si.Regl.)

Artikel 53 Stadionsprecher

Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion mindestens einen geschulten Stadionsprecher einzusetzen. Der Stadionsprecher ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefahr- und Notfallsituationen zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Für internationale Spiele (auf europäischer Wettbewerbsebene) müssen ausgebildete Stadionsprecher, die sich in der Sprache der ausländischen Zuschauer verständigen können, im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Wenn möglich ist hierfür ein Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern der Gastmannschaft aus ihrem eigenen Heimstadion vertraut ist.

(Quellen: § 29 SiRL; Art. 43 UEFA Si.Regl.)

Artikel 54 Brandschutzbeauftragter

- (1) Soweit im Baugenehmigungsbescheid für das Stadion keine verpflichtende Anordnung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten getroffen ist, hat der Betreiber die Erforderlichkeit eines Brandschutzbeauftragten für das Stadion eigenverantwortlich zu prüfen. Wird die Erforderlichkeit festgestellt, sind die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten in der Brandschutzordnung festzulegen.
- (2) Ist die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten unmittelbar vor, während und nach der Austragung von Spielen notwendig, muss zwischen Club und Betreiber festgelegt werden, wer von ihnen den Brandschutzbeauftragten zu bestellen hat. Erfolgt keine anderweitige Festlegung, bleibt der Betreiber für die Bestellung verantwortlich.

(Quelle: § 42 MVStättV)

Abschnitt 2 Sicherheitsorganisation

Artikel 55 Sicherheitskonzept, Sicherheitsstrategie, Räumungskonzept

- (1) Der Club ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Dies beinhaltet die Zertifizierung des Sicherheitsmanagement-Systems auf Grundlage der Vorgaben der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur durch einen vom DFB anerkannten unabhängigen Partner gemäß den näheren Vorgaben der Anlage 6 zu den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.
- (2) Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, cluborganisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Gästefans durch den Ordnungsdienst des Gastclubs begleiten zu lassen und im Stadion des Heimclubs in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko entsprechend Artikel 54 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastclubs in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastclub festzulegen. Die Gästeordner sollen bei Heimspielen ihres Clubs im Heimbereich tätig und den Fans ihres Clubs bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben.

Die Ordnungsdienstkräfte des Gastclubs werden im Zuständigkeitsbereich des Heimclubs- vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimclub- lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastclub müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen.

Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

- (3) Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastclubs beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimclubs. Eigene Befugnisse stehen ihnen -vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimclub- nicht zu.
- (4) Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, etc.) bleiben Kosten des Gastclubs.
- (5) Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste ist ein Sicherheitskonzept und ein Räumungskonzept aufzustellen. Das Räumungskonzept kann in das Sicherheitskonzept integriert sein.
- (6) Im Sicherheitskonzept sind die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Zuschauerzahlen und Gefährdungsgraden festzulegen. Zu den betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Festlegung der Vorgehensweise bei Eintritt von Gefahren und Schadensfällen sowie die in Teil III Abschnitt 3 bezeichneten Einzelmaßnahmen. Das Räumungskonzept hat die Maßnahmen und Abläufe festzulegen, die im Gefahrfall für eine schnelle und geordnete Räumung des

gesamten Stadions oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

- (7) Der Ausrichter soll in Abstimmung mit den zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass ausreichend Polizeikräfte vorhanden sind. Diese sollen, gegebenenfalls unterstützt von Ordnern, möglichen Gewaltausbrüchen und Ausschreitungen entgegenwirken und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit der Spielteilnehmer im Stadion, in dessen unmittelbarer Umgebung und an den Wegen zum und vom Stadion gewährleisten.
- (8) Für Spiele, bei denen die Zuschauer vor während und nach dem Spiel getrennt werden müssen, muss der Ausrichter zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Sicherheitsbeauftragten eine Strategie für die Trennung der Zuschauer entwerfen. Falls nötig, muss diese auch eine Strategie für getrennte Parkmöglichkeiten für die verschiedenen Fangruppen beinhalten. Die Strategie für die Zerstreuung der Menge nach Ende des Spiels ist im Rahmen der Vorbesprechung der Sicherheitsorgane abzustimmen.

(Quellen: § 17 SiRL; §§ 38, 42, 43 MVStättV; Art. 10, 12 UEFA Si.Regl.)

Artikel 56 Risiko-Bewertung

- (1) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimclub, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Clubs sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastclubs oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für Steh- als auch Sitzplatzbereiche
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung)
 - Einrichten und Freihalten sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
 - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen

- Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum des Stadions und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen
- Bewachung des Stadions mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung
- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastclubs
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastclubs
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken

Der Heimclub hat gegenüber DFB und DFL GmbH rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Gastclub ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

- (2) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
- (3) Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen. Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Clubs rechtzeitig bekanntzugeben. Die Clubs stellen sicher, dass diese Person Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss zusammen mit der Polizei eine angemessene Risikobewertung vornehmen. Sollte für Fahrten des Teams bzw. der Offiziellen kein Polizeischutz bereitgestellt werden, müssen die jeweiligen Gründe in dieser Risikobewertung aufgeführt und der UEFA bei der Organisationssitzung am Spieltag mitgeteilt werden.

Wird den Anhängern aus Sicherheitsgründen vom Besuch eines Auswärtsspiels abgeraten, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein Anreisen der Anhänger zu verhindern.

Mit Blick auf alle Spiele, die von Fans des Verbands bzw. Vereins einer Gastmannschaft besucht werden, müssen von diesem Verband bzw. Verein Ordner bereitgestellt werden, welche die mitreisenden Fans begleiten und unterstützen. Diese Ordner sind Ansprechpartner für Ausrichter, Behörden und Fans und unterstützen die Fans bei ihren Reisen zum bzw. vom Spiel sowie während des Spiels. Sie übernehmen keine der Pflichten der Ordner des Verbands bzw. Vereins der Heimmannschaft. Die Anzahl Ordner des Verbands bzw. Vereins der Heimmannschaft darf aufgrund der Anwesenheit der mitreisenden Ordner des Verbands bzw. Vereins der Gastmannschaft nicht reduziert werden.

Die Anzahl der mitreisenden Ordner sollte im Verhältnis zur Anzahl der mitreisenden Fans stehen. Für je 500 Fans und bis insgesamt 1 000 Fans müssen je zwei mitreisende Ordner bereitgestellt werden. Für jede weitere Gruppe bis zu 1 000 mitreisenden Fans müssen weitere vier mitreisende Ordner bereitgestellt werden. Fanbeauftragte können bei der Gesamtzahl an mitreisenden Ordnern berücksichtigt werden.

Wenn ein Verband oder Verein der Gastmannschaft die vorgenannten Anforderungen betreffend die Bereitstellung von Ordnern nicht erfüllt, kann eine teilweise oder vollständige Reduzierung des Eintrittskartenkontingents von 5 % für (ein) künftige(s) Spiel(e) des betreffenden Verbands oder Vereins als Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Sofern die Umstände eine Trennung der verschiedenen Anhängergruppen erfordern, muss diese so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammenreffen der verschiedenen Gruppen an den Stadionzugängen oder in den Drehkreuzbereichen zu vermeiden.

Für die verschiedenen Anhängergruppen sind getrennte Auto und Busparkplätze vorzusehen, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nah wie möglich an ihren jeweiligen Zuschauersektoren.

(Quellen: § 21, 32 SiRL; § 41, 43 MVStättV; Art. 23, 24, 27 UEFA Si.Regl.)

Artikel 57 Koordination der Sicherheitsorgane

- (1) Der Club ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Spielzeit Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Betreibers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und der Polizei zu führen und eine Niederschrift hierüber zu fertigen. Diese ist der DFL GmbH unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Club muss als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Ist der Club nicht zugleich Betreiber des Stadions, verbleibt nach den Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung (§§ 38 (3) und (5)) diese Pflicht beim Betreiber, es sei denn, der Betreiber hat diese Aufgabe schriftlich auf den Club übertragen.
- (3) Der Ausrichter muss eine Liste folgender beim Spiel anwesenden „Personen mit Sicherheitsaufgaben“ erstellen:
 - Veranstaltungsleiter / Veranstaltungsleitung
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Betreibervertreter für den technischen Stadionbetrieb
 - Ordnungsdienstleiter
 - Einsatzleiter der Polizei
 - Einsatzleiter Feuerwehr/Brandsicherheitsdienst
 - Brandschutzbeauftragter (ggf.)

- Einsatzleiter Rettungsdienst/Sanitätsdienst
 - Fan-Beauftragter und ggf. Behindertenfanbeauftragter
- (4) Das Ordnungsdienstpersonal, die Personen mit Sicherheitsaufgaben sowie der/die Stadionsprecher müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen in bzw. um das Stadion befinden, bevor diese für die Zuschauer geöffnet wird.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die Mitglieder der Kontaktgruppe störungsfrei über eine Funktelefonverbindung miteinander kommunizieren können.

Das Videoüberwachungssystem sollte vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen für die Überwachung der Zuschauer sowie aller Zufahrtswege, Stadionzugänge und -eingänge und aller Zuschauerbereiche des Stadions verwendet werden.

Das System sollte vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsbeauftragten und deren Personal vom Kontrollraum aus betrieben und gesteuert werden.

Der Club muss als Ausrichter von Spielen europäischer Wettbewerbe in seinem Stadion zusätzlich alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um:

- *den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei) aller betroffenen Länder einen effektiven Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg zu ermöglichen*
- *in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei und den Einreisebehörden) und Fanklubs zu verhindern, dass bekannte oder potentielle Unruhestifter ein Spiel besuchen*
- *die Kooperation mit dem Club der Gastmannschaft vollumfänglich zu ermöglichen*

Der Ausrichter muss in der Liste gemäß Absatz 3 zusätzlich folgende Personen aufnehmen:

- *UEFA-Delegierter*
- *Vertreter der Gastmannschaft*
- *Vertreter der Verbände*
- *Vertreter des Stadioneigentümers*
- *UEFA-Sicherheitsdelegierter, falls vorhanden*

Mit Blick auf die Kooperation zwischen den Polizeikräften bei einem Spiel sollte der Ausrichter die heimischen Polizeikräfte ermuntern, die Anwesenheit einer Polizeidelegation aus dem Land der Gastmannschaft zu beantragen, wenn dies aufgrund des Risikoniveaus ratsam scheint.

(Quellen: § 18 SiRL; §§ 38, 41 MVStättV; Art. 6, 9, 29, 41 UEFA Si.Regl.)

Artikel 58 Schulungen und Unterweisungen

- (1) Alle Personen, die Aufgaben innerhalb der Sicherheitsorganisation wahrnehmen oder mit der Durchführung einzelner Sicherheitsmaßnahmen beauftragt

sind, müssen mit dem Stadion und seinen Einrichtungen vertraut sein. Sie sind zu Beginn und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen, insbesondere über:

- die betrieblichen Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen
 - das betriebliche Sicherheits- und Räumungskonzept im Gefahrfall
 - die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder und Alarmzentrale
 - die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik
- (2) Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(Quellen: § 26 SiRL; § 42 MVStättV; Art. 32 UEFA Si.Regl.)

Abschnitt 3

Sicherheitsmaßnahmen

Artikel 59 Zutrittsberechtigungen, Kartenverkauf, Zuschauerinformation

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden.
- (2) Der Club ist verpflichtet, am Spieltage nur Personen und Fahrzeugen das Betreten des Stadions zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
- (3) Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, das gesamte Stadion zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.
- (5) Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschau-

erbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Am Spieltag dürfen Karten am Stadion oder bei anderen Verkaufsstellen am Spielort nur mit Genehmigung der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde und nach Absprache mit den teilnehmenden Verbänden bzw. Clubs verkauft werden.

Jeder Club, der ein bestimmtes Kontingent an Eintrittskarten erhält, ist dafür verantwortlich, dass diese Karten nur an eigene Anhänger vergeben werden. Findet das Spiel an einem neutralen Ort statt, so hat der Ausrichter sicherzustellen, dass keine Karten aus seinem Kontingent an die Anhänger der teilnehmenden Mannschaften weitergegeben werden. Falls Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt auftauchen oder im Besitz von unbefugten Personen oder Agenturen gefunden werden, werden der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs, die die entsprechenden Karten erhalten haben, zur Verantwortung gezogen.

Bei der Vergabe von Eintrittskarten an Reiseagenturen müssen Ausrichter und teilnehmende Clubs sicherstellen, dass:

- a) Karten nur gegen Nachweis der Identität der Käufer ausgehändigt werden;*
- b) die Reiseagenturen keine Karten in größerer Zahl an andere Quellen weitergeben, über die der Ausrichter und die Clubs keine Kontrolle haben.*

Soweit die Umstände es erfordern, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Clubs, die Eintrittskarten vergeben, über den Verkauf detailliert Buch führen, einschließlich Name und Adresse aller Karteninhaber. Im Falle von Spielen im Ausland und sofern erforderlich, dürfen Clubs nur Eintrittskarten an Anhänger abgeben, die ihnen ihren Namen, ihre Adresse, ihre Passnummer und wenn möglich Einzelheiten über die Hin und Rückreise sowie ihren Aufenthaltsort im Ausland mitteilen.

Alle diese persönlichen Angaben sowie sämtliche bekannten Informationen über Anhänger, die ohne Eintrittskarte reisen oder von denen dies vermutet wird, müssen auf Anfrage den öffentlichen Behörden des Landes, in dem das Spiel stattfindet und denen der Durchreisländer sowie der UEFA-Administration zur Verfügung gestellt werden.

In Absprache mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde muss der Ausrichter, falls dies für nötig befunden wird, die Karten so vergeben, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Fangruppen gesorgt ist. Bei Spielen auf neutralem Boden ist zu beachten, dass es neben den Anhängern der zwei teilnehmenden Mannschaften eine dritte Zuschauergruppe, bestehend aus neutralen, lokalen Fußballanhängern, geben kann.

Im Rahmen der Trennungsmaßnahmen sind die potenziellen Käufer zu informieren:

- a) für welche Sektoren des Stadions sie Karten kaufen können;*

b) dass sie, wenn sie im falschen Sektor unter gegnerischen Anhängern angetroffen werden, je nach Entscheidung der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde in einen anderen Sektor gebracht oder aus dem Stadion verwiesen werden können.

Ist die Kartenvergabestrategie einmal mit der Polizei und/oder anderen öffentlichen Behörden vereinbart und sind die Karten entsprechend vergeben worden, so dürfen keine anders lautenden Überlegungen zur Änderung dieser Strategie führen, es sei denn, es ist notwendig, einige der Karten für einen bestimmten Sektor zum Zwecke der Zuschauerentrennung nicht zum Verkauf freizugeben.

Der Ausrichter soll falls nötig mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde besprechen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld Karten schwarz verkaufen, wobei besonders zu bedenken ist, dass solche Handlungen die Trennungsstrategie gefährden können.

Als Maßnahme kann beispielsweise die Zahl der Eintrittskarten pro Käufer begrenzt werden.

Die Karten sind mit den technisch ausgereiftesten Sicherheitsmerkmalen gegen Fälschung zu schützen. Das gesamte im Stadion und in dessen Umfeld eingesetzte Sicherheitspersonal muss mit diesen Merkmalen vertraut sein, um die möglichst rasche Ermittlung von gefälschten Karten zu erleichtern.

Sollte der Verdacht auftauchen, dass gefälschte Karten im Umlauf sind, hat sich der Ausrichter unverzüglich mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde in Verbindung zu setzen, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die betroffenen Clubs müssen sich auf die Größe der Kartenkontingente einigen, sofern nicht im jeweiligen Wettbewerbsreglement festgelegt ist, dass die UEFA-Administration über diese Frage entscheidet.

Auch wenn der abgetrennte Stadionbereich für die Anhänger der Gastmannschaft mehr als 5 % der Gesamtkapazität des Stadions ausmacht, darf der Gastverband bzw. Club all diese Plätze beanspruchen.

Sofern die betroffenen Clubs keine anderen Vereinbarungen getroffen haben, dürfen die Preise für Eintrittskarten der Anhänger der Gastmannschaft nicht höher sein als jene für Karten einer vergleichbaren Kategorie, die den Anhängern der Heimmannschaft verkauft werden.

Vergibt der Ausrichter 10 % oder mehr der gesamten zum Verkauf vorgesehenen Karten an eine Partei (z.B. die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs), so muss er die Vorderseite der Karten mit dem Namen der betreffenden Partei kennzeichnen, damit der Zwischenhändler rasch festgestellt und das Trennungsprozedere erleichtert werden kann.

Eine Eintrittskarte muss alle vom Karteninhaber benötigten Informationen aufweisen, d.h. den Namen des Wettbewerbs, die Spielpaarung, den Namen des Stadions, das Datum und die Anspielzeit sowie klare Angaben zum Sitzplatz (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer).

Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

Der Ausrichter muss die Zuschauer daran erinnern, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen ins Stadion mitzubringen und sich sportlich und angemessen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieser Verhaltensregeln für die von ihnen unterstützten Spieler und Mannschaften schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus einem Wettbewerb führen kann.

Clubs müssen ihren Anhängern, die ins Ausland reisen wollen, möglichst viele Informationen über das betreffende Land, einschließlich seiner Bräuche und Besonderheiten, zur Verfügung stellen, z.B.:

- a) eventuell geltende Visumvorschriften*
- b) Einfuhrbeschränkungen*
- c) Währungseinheiten und Umrechnungskurse*
- d) Entfernung verschiedener Ankunftspunkte (Flughafen, Bahnhof, Hafen) zum Stadtzentrum und zum Stadion*
- e) Adresse der Notanlaufstelle im Ausland und Name des Ausrichters*
- f) Adresse und Telefonnummer der Botschaft oder des nächsten Konsulates*
- g) Stadionplan mit den verschiedenen Sektoren, auf dem auch die Zufahrtswege von der Stadt und die Lage der ausgewiesenen Parkplätze eingezeichnet sind*
- h) detaillierte Informationen über die öffentlichen Verkehrsmittel vom Stadtzentrum zum Stadion*
- i) Angaben zu den Durchschnittspreisen für Essen, Taxifahrten und öffentliche Verkehrsmittel*
- j) etwaige örtliche Gesundheitswarnungen in Bezug auf Trinkwasser*
- k) spezifische rechtliche Bestimmungen betreffend Fehlverhalten bei Fußballspielen im Ausrichterland*
- l) verbotene Gegenstände im Stadion*
- m) Informationen zu bekannten Toleranzniveaus der Polizei*

(Quellen: § 21 SiRL; Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 28, 31 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 60 Einlass, Kontrollen, Durchsuchungen

- (1) Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.
- (2) Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenstände, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
- (3) Alle Zuschauer sind von Sicherheitspersonal desselben Geschlechts zu überprüfen und zu durchsuchen. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zum Stadion zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
- (4) Werden Gegenstände festgestellt, die nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden; die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren. Gegenstände, die keiner Vernichtung zuzuführen sind, sind unter Berücksichtigung der Stadionordnung zu lagern und den Besitzern nach Ende des Spiels wieder auszuhändigen.
- (5) Durch Kontrollen an den Zugängen und in den Zuschauerblöcken ist sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Zuschauerzahlen in den Zuschauerblöcken nicht überschritten werden und ein Überwecheln von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte besitzen, verhindert wird.

- (6) Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zum Stadion zu verwehren. Personen, die in diesem Zustand im Stadion angetroffen werden, müssen das Stadion verlassen, sofern sie sich selber oder andere gefährden oder erheblich belästigen.
- (7) Bei Einzelkontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimclub auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastclubs die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastclubs den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass

- a) das Stadion ab einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Spieltag bewacht wird, um unbefugtes Eindringen zu verhindern;*
- b) das Stadion sorgfältig nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen Gegenständen/Substanzen durchsucht wird, bevor Zuschauer eingelassen werden.*

Der Ausrichter entscheidet zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen, wann die Stadione für die Zuschauer geöffnet werden sollen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) erwarteter Zuschauerandrang*
- b) voraussichtliche Ankunft der verschiedenen Anhängergruppen im Stadion*
- c) Unterhaltung der Zuschauer im Stadion (Unterhaltung auf dem Spielfeld, Getränkestände usw.)*
- d) zur Verfügung stehender Platz außerhalb des Stadions*
- e) Unterhaltungsmöglichkeiten außerhalb des Stadions*
- f) Trennungsstrategie außerhalb des Stadions*

Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden.

Die Überprüfungen und Durchsuchungen müssen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und dass die Durchsuchungen selbst nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen führen.

Muss in einem bestimmten Sektor mehr als eine Zuschauergruppe untergebracht werden, sind Trennungsmaßnahmen zu ergreifen; diese können aus unüberwindbaren Absperrungen oder Zäunen, die von Sicherheitspersonal bewacht sind, bestehen oder aus

einer so genannten Pufferzone, die nur von Sicherheitspersonal besetzt ist und von Zuschauern nicht betreten werden kann.

(Quellen: § 22 SiRL; Art. 26, 30, 32, 33, 37 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 61 Lautsprecherdurchsagen/Spielabbruch/Räumung

(1) Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Stadionsprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:

- Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen
- Spielabbruch durch den Schiedsrichter
- schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauerguppen
- Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauerguppen
- Abbrennen von Pyrotechnik
- Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes
- Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
- Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel des Stadions
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
- Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen)

Diese allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen sind Bestandteil des Sicherheitskonzepts.

(2) Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze, soweit nicht ein Fall von Absatz 3 vorliegt:

- Wenn die Flutlichtanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
- Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall des Flutlichts abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Flutlichtanlage fortgesetzt.
- Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.

(3) Der Betreiber des Stadions ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit des Stadions notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können und dadurch eine Gefährdung von Personen besteht.

Soweit der Betreiber diese Pflichten schriftlich auf den Club übertragen hat, ist der Club entsprechend verpflichtet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Lautsprecherdurchsagen

Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:

- a) die Verbreitung politischer Botschaften*
- b) die Unterstützung der Heimmannschaft*
- c) jegliche Form von Diskriminierung der Gastmannschaft*

Wird vom Einsatzleiter der Polizei oder vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen entschieden, dass eine Anhängergruppe aus Sicherheitsgründen für eine gewisse Zeit im Stadion zurückgehalten werden soll, während sich die anderen Anhänger zerstreuen, sollte diese Entscheidung wann immer möglich dem Verband bzw. Club der Gastmannschaft im Voraus mitgeteilt werden, damit die Informationen an deren Fans weitergegeben werden können. In jedem Fall gilt:

- a) Die Entscheidung, eine Gruppe von Anhängern im Stadion zurückzuhalten, ist über die Lautsprecheranlage in der Sprache der betreffenden Fangruppe durchzusagen.*
- b) Diese Durchsage muss kurz vor Spielende wiederholt werden.*
- c) Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die betroffenen Anhänger während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Getränkeständen und sanitären Einrichtungen haben.*
- d) Wenn möglich sind sie zur Verkürzung der Wartezeit und Bewahrung der Ruhe mit Musik, über die Video-Anzeigetafel o.Ä. zu unterhalten.*
- e) Die Zuschauer müssen regelmäßig über die verbleibende Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.*

Mit den Mitgliedern der Kontaktgruppe ist ein kurzes verschlüsseltes Signal zu vereinbaren, dass im Ernstfall über die Lautsprecheranlage gesendet wird, damit sie sich zum vereinbarten Ort begeben.

(Quellen: § 29 SiRL; §§ 38, 43 MVStättV; Art. 9, 43, 46 UEFA Si.-Regl.; § 1 Nr. 7 Abs. 2 RL z. SpOL)

Artikel 62 Provokante Aktionen, Rassismus, Politische Aktionen

Der Club muss verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions zu Beleidigungen oder provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (in-akzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Club über die Lautsprecheranlage intervenieren, anstößiges Material entfernen lassen und die Agitatoren aus dem Stadion entfernen lassen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Ordner müssen die Polizei auf schwerwiegendes Fehlverhalten von Zuschauern, einschließlich rassistischer Beleidigungen, aufmerksam machen, damit die Übeltäter aus dem Stadion entfernt werden können, sofern eine solche Maßnahme von der Polizei angeordnet wird.

Der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus umsetzen und anwenden.

Zehn-Punkte-Plan der UEFA

- 1. Herausgabe einer Erklärung, dass die Verbände bzw. Clubs weder Rassismus noch jegliche andere Art der Diskriminierung tolerieren. Dabei sind die Maßnahmen aufzuzählen, die der Club gegen Fans ergreifen wird, die sich an rassistischen Gesängen beteiligen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzdrukken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.*
- 2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.*
- 3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äußerungen zu distanzieren.*
- 4. Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen in oder vor dem Stadion zu verbieten.*
- 5. Disziplinarische Maßnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.*
- 6. Mit anderen Verbänden oder Clubs Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Anti-Rassismus-Politik zu erläutern.*
- 7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei betreffend den Umgang mit rassistischem Verhalten.*
- 8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.*
- 9. Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.*
- 10. Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen und Verbänden, wie Spielergewerkschaften, Fans, Schulen, ehrenamtliche Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokale Behörden, lokale Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.*

Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen und die Werbung für politische Aktionen durch jegliches Mittel innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions vor, während und nach dem Spiel ist strengstens untersagt.

(Quellen: Art. 44, 45, Anhang UEFA Si.-Regl.; § 9 R. u. V.)

Artikel 63 Stadionordnung, Stadionverbote

- (1) In Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern ist für das Stadion eine Stadionordnung zu erlassen.
- (2) Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Zuschauern zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
- (3) Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Zuschauern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Verhängung und Verwaltung von Stadionverboten regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von der Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB erlassen wird.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadionordnung

Es muss ein Spiel-Informationsblatt mit folgenden Informationen erstellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden:

a) Einlasszeit

b) Plan des Stadions inklusive der Zufahrtswege, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, U-Bahn, Bahn), Lage der Zuschauersektoren (A, B, C oder entsprechende Bezeichnungen)

c) Stadionordnung, einschließlich Angaben zum Verbot, das Stadion im Besitz von Alkohol zu betreten, zum Besitz und zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und anstößigem Material sowie zum Vorgehen in Bezug auf Leibesvisitationen

Der Ausrichter muss mit der Polizei zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen, denen aus irgendeinem Grund der Zutritt zum Stadion verwehrt wurde oder die aus irgendeinem Grund aus dem Stadion verwiesen wurden, nicht eingelassen bzw. wieder eingelassen werden, sondern während des Spiels und zumindest solange, bis sich alle Zuschauer zerstreut haben, in angemessener Entfernung vom Stadion ferngehalten werden.

(Quellen: § 28, 31 SiRL; Art. 22, 34 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 64 Alkohol, Getränkeausschank

- (1) Der Verkauf, die öffentliche Abgabe, das Mitführen sowie der Konsum von Spirituosen ist vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt. Wein, Bier sowie Getränke mit einem vergleichbar geringen Alkoholgehalt sind von diesem Verbot grundsätzlich nicht erfasst. Der Club muss jedoch in jedem Fall durch ausreichend geeignete und zumutbare Maßnahmen dafür sorgen, dass es nicht zu alkoholbedingten Ausbrüchen von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern kommt.

- (2) Der Club sowie die zuständigen Sicherheits- und Polizeibehörden können weitergehende Einschränkungen bezüglich des Verkaufs, der öffentlichen Abgabe und des Konsums alkoholischer Getränke vornehmen. Dies ist insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko sowie nach erheblichen alkoholbedingten Rechtsverstößen innerhalb des Stadionsgeländes zu erwägen.
- (3) Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.
- (4) Werden Personen im Bereich des Stadions angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus dem Stadion zu verweisen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter:

- a) darf im Stadion bzw. auf dessen Gelände nur im Rahmen der jeweils geltenden nationalen bzw. lokalen Gesetzgebung Alkohol verkaufen oder ausschenken;*
- b) muss sicherstellen, dass alle verkauften oder ausgeschenkten alkoholischen und alkoholfreien Getränke in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abgegeben werden, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.*

(Quellen: §§ 22, 23, 26 SiRL; Art. 36 UEFA Si.-Regl.; § 3 Nr. 11 RL z. SpOL)

Artikel 65 Brandverhütung

- (1) Alle Arten von Ausschmückungen, auch vorübergehend in das Stadion eingebrachte, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen, die als Rettungsweg dienen, müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.
- (2) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.
- (3) Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- (4) Das Einbringen und das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen sind innerhalb des Stadions verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für fest installierte Gasheizstrahler. Das Verwendungsverbot gilt ebenfalls nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren

Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt und die Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB zugestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

- (5) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
- (6) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material (insbesondere Packmaterial), die in Abstimmung mit der Feuerwehr in das Stadion eingebracht werden, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
- (7) Der Club hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass durch Zuschauer keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in das Stadion eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
- (8) Während des Fußballspiels müssen in den Diagonalen des Innenraums geeignete Löschmittel (z.B. Metallbrandfeuerlöscher [Brandklasse D]) zum Ablöschen von Fackeln bereitgestellt sein.
- (9) Der Club stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt.
- (10) Auf die bestehenden Feuer- und Rauchverbote ist dauerhaft gut sichtbar hinzuweisen; in Werkstätten und Magazinen des Stadions ist das Rauchen stets verboten.
- (11) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.
- (12) Automatische Brandmeldeanlagen können abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
- (13) Der Betreiber des Stadions oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen.

In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.

(Quellen: § 15, 24 SiRL; § 33, 34, 35, 41, 42 MVStättV)

Artikel 66 Freihalten von Rettungswegen

- (1) Durch laufende Kontrollen ist sicherzustellen, dass alle Rettungswege im Stadion einschließlich der Zu- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden.
- (2) Türen und Tore im Zuge von Rettungswegen müssen während der Anwesenheit von Zuschauern im Stadion unverschlossen sein. Rettungstore in der Spielfeldumzäunung müssen vom Spielfeld aus jederzeit leicht von innen geöffnet werden können. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass

- a) alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwege von jeglichen Hindernissen befreit sind, die einem reibungslosen Zuschauerfluss entgegenstehen könnten;*
- b) alle Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich die Zuschauer im Stadion aufhalten, unverschlossen bleiben;*
- c) jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners steht, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmäßigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt;*
- d) keiner dieser Durchgänge unter keinen Umständen mit einem Schlüssel abschließbar ist;*
- e) sich im Fall von Ausgangstüren und Eingangstoren, die per elektronischer bzw. magnetischer Fernsteuerung kontrolliert und geöffnet werden, die Kontrolle der Funktionsweise dieser Mechanismen im Stadion-Kontrollraum befindet. Das ferngesteuerte Öffnungssystem muss vor jedem Spiel im Stadion überprüft werden.*

(Quellen: § 25 SiRL; § 31 MVStättV; Art. 38, 39 UEFA Si.-Regl.)

[Die Einhaltung der neu in Teil III aufgenommenen Vorgaben aus Abschnitt 4 bzw. Artikel 67 wird erstmalig im Lizenzierungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 geprüft.]

Abschnitt 4 Notfallmedizinische Organisation

Artikel 67 Medizinische Notfallversorgung

- (1) Der Club muss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und/oder dem Rettungs- und Sanitätsdienst Vorkehrungen zur Gewährleistung der medizinischen Notfallversorgung am Spielfeldrand und in den Zuschauerbereichen treffen, damit ein im Stadion während der Veranstaltung auftretender

medizinischer Notfall, insbesondere bei Herzstillstand und Schädel-Hirn-Trauma, bestmöglich behandelt werden kann.

(2) Zur Erfüllung der nach Absatz 1 geforderten Vorkehrungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der medizinischen Notfallversorgung am Spielfeldrand erforderlich:

- a) Anwesenheit eines ausgebildeten Notfallmediziners und eines ausgebildeten Rettungssanitäters auf der Seite der Technischen Zonen;
- b) Bereitstellung eines automatisierten externen Defibrillators (AED-Defibrillator) in einem im Bereich der Ersatzbänke platzierten Notfallkoffer;
- c) Bereitstellung eines für den Transport bzw. die Aufnahme von Notfallpatienten einsatzbereiten Rettungswagens;
- d) Ausweisung eines Notfallraums im Bereich der Umkleiden; auch ein ärztliches Untersuchungszimmer gem. Artikel 45 kann als Notfallraum in diesem Sinne ausgewiesen werden;
- e) Durchführung eines Notfallbriefings vor jedem Spiel unter Einbeziehung auch des Mannschaftsarztes des Gastclubs;
- f) regelmäßige, mindestens jährliche Teilnahme der Mannschaftsärzte an einer Notfallschulung (vgl. § 5 Nr. 7a der Lizenzierungsordnung);
- g) angemessene medizinische Vorsorge im Trainings- und Testspielbetrieb.

(3) Zur Erfüllung der nach Absatz 1 geforderten Vorkehrungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der medizinischen Notfallversorgung in den Zuschauerbereichen erforderlich:

- a) Bereitstellung von Erste-Hilfe-Defibrillatoren an einem leicht zugänglichen Ort in jedem Sektor des umfriedeten Stadions; diese Anforderung kann auch durch den Einsatz von mobilen Teams mit einem Defibrillator erfüllt werden, sofern diese Teams dem entsprechenden Sektor zugeordnet sind;
- b) umsichtige und achtsame Durchsagen des Stadionsprechers im Notfall;
- c) jährliche Durchführung eines medizinischen Notfallbriefings der Sicherheitsträger als Teil der Sicherheitsbesprechung vor Saisonbeginn;
- d) jährliche Unterweisung aller Führungskräfte innerhalb der Sicherheitsorganisation in Bezug auf die medizinische Notfallversorgung.

(4) Zur Erfüllung der nach Absatz 1 geforderten Vorkehrungen ist über die Absätze 2 und 3 hinaus erforderlich, dass am Spielfeldrand, in den Zuschauerbereichen oder sonst im Stadion eine angemessene Ausrüstung für die medizinische Notfallversorgung bereitgehalten wird (dazu zählen insbesondere eine Beatmungs-Beutelventilmaske (BVM), ein Spineboard, eine Schleifkorbtrage, ein Stiff Neck sowie ein Sichtschutz).

Teil IV

Schlussbestimmungen

Artikel 68 Befreiungen

Soweit keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen, können auf Antrag des Clubs Abweichungen von einzelnen Vorschriften des Regelwerks für Stadien und Sicherheit zugelassen werden. Bei Befreiungen von sicherheitstechnischen Vorschriften des Regelwerks für Stadien und Sicherheit ist die Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB zu befassen.

(Quellen: §§ 6, 11 Nr. 1 LO; § 34 SiRL;)

Artikel 69 Prüfungen

- (1) Das Stadion ist so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Der Club hat gegenüber der DFL GmbH nachzuweisen, dass das Stadion (Versammlungsstätte) in Zeitabständen von höchstens drei Jahren von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben. Soweit landesrechtlich keine behördlichen Prüfungen bestimmt sind, ist eine behördliche Sonderprüfung durch den Club zu veranlassen. Die letzte von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung und das Prüfungsprotokoll sind dem DFL e.V. im Lizenzierungsverfahren vorzulegen.
- (3) Der Club hat jährlich das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern zu überprüfen. Die Inhalte der Konformitätserklärung zum Regelwerk für Stadien und Sicherheit müssen vom Club und vom Stadionbetreiber unterzeichnet und von den zuständigen Sicherheitsträgern bestätigt werden. Das vom Stadionbetreiber zu unterzeichnende Sicherheitszertifikat sowie die bestätigte Konformitätserklärung sind dem DFL e.V. im Lizenzierungsverfahren vorzulegen. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche nach einer Überprüfung vorgenommenen baulichen und sicherheitstechnischen Veränderungen des Stadions sind dem DFL e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Durch anerkannte Sachverständige sind auf Grundlage der Technischen Prüfverordnung des Bundeslandes, in welchem das jeweilige Stadion betrieben wird, Prüfungen an den Technischen Anlagen und Einrichtungen durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Grundlage der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (aktuelle Muster-Prüfverordnung) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften
 2. CO-Warnanlagen
 3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen
 5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
 7. Sicherheitsstromversorgungen
- (5) Die Prüfungen nach Absatz 3 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Um einen Ausfall der Flutlicht- und Lautsprecheranlagen zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, sind die Flutlichtanlage, sowie die Lautsprecheranlage mindestens einmal jährlich durch ein Fachunternehmen bzw. Sachkundige warten zu lassen.
- (7) Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit durch Sachkundige zu prüfen.
- (8) Der Club hat gegenüber der DFL GmbH nachzuweisen, dass der Bauherr oder der Betreiber die Prüfungen nach den Absätzen 2 bis 7 durchgeführt hat.
- (9) Der Club ist zur Einstellung des Betriebs in seinem Stadion verpflichtet, wenn der Betreiber die Prüfungen nicht durchführt und die für die Sicherheit des Stadions notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen somit nicht betriebsfähig sind.
- (10) Die Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB kann das Stadion auf Grundlage der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen überprüfen und teilt ihre Beurteilung der DFL GmbH mit.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass das Stadion, in dem das Spiel stattfindet, gründlich durch die zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurde und ein Sicherheitszertifikat erhalten hat. Das Sicherheitszertifikat darf nicht mehr als ein Jahr vor

dem Spieltag ausgestellt worden sein und muss der UEFA auf Anfrage vorgelegt werden.

(Quellen: §§ 3, 33 SiRL; § 46 MVStättV; Art. 11 UEFA Si.-Regl.; § 1 Nr. 7 Abs. 3 RL z. SpOL; § 6 Nr. 3 Durchf. SpOL)



Konformitätserklärung

zum
Regelwerk für Stadien und Sicherheit

Anforderungen an Fußballstadien in baulicher,
infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht

Stand: 18. November 2022

Die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga haben jährlich das von ihnen genutzte Stadion gemeinsam mit den örtlichen Sicherheitsträgern gemäß Artikel 68 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit (Anhang VI LO) zu überprüfen und das Ergebnis in der vorliegenden Konformitätserklärung zu dokumentieren.

Die Konformitätserklärung ist vom Club sowie vom Betreiber des Stadions (sofern nicht identisch) zu unterzeichnen, den teilnehmenden Sicherheitsträgern zur Bestätigung vorzulegen und der DFL GmbH im Lizenzierungsverfahren zu übermitteln. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche, nach einer Überprüfung vorgenommenen baulichen und infrastrukturellen Veränderungen des Stadions sind der DFL GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Angaben zum Club und Stadionbetreiber

Club:

.....

Anschrift:

.....

Stadion:

.....

Betreiber des Stadions (*nur sofern nicht identisch mit dem Club*)

.....

Eigentümer des Stadions (*nur sofern nicht identisch mit dem Betreiber/Club*)

.....

.....

Stadionmiet-/ Nutzungsvertrag ist beigefügt Stadionmiet-/ Nutzungsvertrag liegt der DFL GmbH vor

Anforderungen nach Artikel 48 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit sind erfüllt

Angaben zum Stadion

Fassungsvermögen des Stadions:

.....

Sitzplätze insgesamt: davon überdachte Sitzplätze:

.....

Stehplätze insgesamt: davon überdachte Stehplätze:

.....

Anzahl Plätze im Gästeblock: davon Stehplätze:

.....

Wechselplätze Sitz/Stehplatz:

Aufbau zusätzlicher (mobiler)Tribünen ist vorgesehen und wird gesondert beantragt

Bauliche und Infrastrukturelle Anforderungen

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
Allgm. Bauliche Anforderungen			
6, 9	Genehmigung zum Bau und Betrieb des Stadions	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Genehmigung (Baugenehmigung) ist vorhanden <input type="checkbox"/> alle Genehmigungsaufgaben werden eingehalten Bestehen Immissionschutzauflagen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche: Bestehen sonstige behördliche Auflagen mit Auswirkungen auf die Spielansetzung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
7	Planunterlagen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Die nach Baugenehmigung geforderten Planunterlagen liegen vor und sind aktuell
			Das Stadion verfügt über folgende Planunterlagen: <input type="checkbox"/> Bestuhlungs- und Rettungswegeplan <input type="checkbox"/> Brandschutzkonzept <input type="checkbox"/> Feuerwehrplan <input type="checkbox"/> Außenanlagenplan
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
10	Beschaffenheit von Flächen und Einrichtungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> alle Flächen sind befestigt (kein Wurfmaterial) <input type="checkbox"/> alle mobilen Einrichtungen sind gesichert
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Rettungswege			
12	Äußere Rettungswege	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind vorhanden
			<input type="checkbox"/> äußerer Rettungsweg <input type="checkbox"/> einspurig befahrbar <u>oder</u> <input type="checkbox"/> zweispurig befahrbar <input type="checkbox"/> Zufahrt zum Stadion-Innenraum <input type="checkbox"/> einspurig befahrbar <u>oder</u> <input type="checkbox"/> zweispurig im Gegenrichtungsverkehr befahrbar <input type="checkbox"/> Laufbahn (einseitig) befahrbar <u>oder</u> <input type="checkbox"/> keine Laufbahn vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
15 (2)	Ersatzsicherungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> ausreichende Flutlicht-Ersatzsicherungen vorhanden oder <input type="checkbox"/> gleichwertige technische Absicherungen vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
15 (3,4)	Elektrische Anlagen allgemein	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Elektrische Schaltanlagen sind für Zuschauer nicht zugänglich <input type="checkbox"/> Installationsschächte für bewegliche Kabel vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
15 (5)	Blitzschutz	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Blitzschutzanlage ist vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
16 (1)	Beleuchtung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Zu- und Ausfahrten <input type="checkbox"/> Zu- und Ausgänge <input type="checkbox"/> Kassen und Stauräume <input type="checkbox"/> Parkplätze <input type="checkbox"/> nicht öffentliche Wege <input type="checkbox"/> Umgriff um Tribünen <input type="checkbox"/> Zuschauerbereiche <input type="checkbox"/> Innenräume
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
16 (2)	Flutlichtanlage	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Mindestbeleuchtungsstärke beträgt: lx (BL \geq 1.600 lx; 2. BL \geq 1.200 lx) <input type="checkbox"/> Messprotokoll vom ist beigefügt <input type="checkbox"/> Ersatzstromversorgung (Spielfeld) vorhanden <input type="checkbox"/> bei Ausfall des Flutlichts kann das Spiel spätestens 30 Minuten danach fortgesetzt werden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
17	Sicherheitsbeleuchtung	<input type="checkbox"/> erfüllt	Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein: <input type="checkbox"/> In notwendigen Treppenträumen <input type="checkbox"/> Versammlungsräume im Stadion <input type="checkbox"/> Elektrische Betriebsräume/Technikräume <input type="checkbox"/> Stadion: alle Besucherbereiche und Rettungswege <input type="checkbox"/> Für Sicherheitszeichen von Ausgängen/ Rettungswegen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
18	Lautsprecheranlage / Zuschauerinformationen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Lautsprecheranlage vorhanden <input type="checkbox"/> fest installiert <input type="checkbox"/> mobil <input type="checkbox"/> Panikschtaltung vorhanden <input type="checkbox"/> Vorrangschaltung für Polizei vorhanden

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
			Bereiche, die selektiv und zentral beschallt werden sollen: <input type="checkbox"/> Ein- und Ausgänge <input type="checkbox"/> Zu- und Ausfahrten <input type="checkbox"/> Kassen und Kartenkontrollstellen <input type="checkbox"/> Spielfeld <input type="checkbox"/> Bereich hinter Toren <input type="checkbox"/> Gerade / Gegengerade <input type="checkbox"/> Bereiche Gäste- und Heimfans <input type="checkbox"/> Aufstellflächen und -räume an den Umfriedungen <input type="checkbox"/> Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung <input type="checkbox"/> Tribünen samt Zu- und Abgänge, Zu- und Abfahrten
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
19	Notruffeinrichtungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	auf Parkplätzen und Wegen zum Stadion <input type="checkbox"/> vorhanden <u>oder</u> <input type="checkbox"/> durch Ordnungsdienst gewährleistet (Funk/ Mobil)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
20	Brandschutztechnische Einrichtungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Alle technischen Brandschutzanforderungen aus der Baugenehmigung und aus den Brandschutzkonzepten für den Bau und Betrieb des Stadions sind umgesetzt <input type="checkbox"/> Mängel an brandschutztechnischen Einrichtungen sind nicht bekannt <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Mängel an brandschutztechnischen Einrichtungen sind bekannt, werden unverzüglich abgestellt und bis dahin im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle/Behörde kompensiert. Die Abstellung der Brandschutzmängel erfolgt bis spätestens.....
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
21 (1)	Sicherheitszentrale	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sicherheitszentrale vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
21 (2)	Lautsprecherzentrale	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Lautsprecherzentrale vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
21 (3)	Räume für die Polizei	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Verwahr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen im Bereich des Stadions <input type="checkbox"/> Räume für den Betrieb einer Polizeiwache im Bereich des Stadions <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Auf die Einrichtung von <input type="checkbox"/> Verwahr- und Festnahmeräumen <input type="checkbox"/> Räumen für den Betrieb einer Polizeiwache wurde im Einvernehmen mit der Polizei verzichtet
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
21 (4)	Videoanlage	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Videoüberwachungsanlage für Polizei Anz. Kameras, davon für Außenbereich, <input type="checkbox"/> Möglichkeit der Standbildaufnahme geboten <input type="checkbox"/> Vorrangschaltung der Polizei für die Videoüberwachung
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
21 (5-6)	Regiezentrale der Veranstaltungsleitung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Regiezentrale der Veranstaltungsleitung vorhanden <input type="checkbox"/> Telefonanschlüsse intern und amtsberechtigt <input type="checkbox"/> Gegensprecheinrichtungen (Empfehlung) <input type="checkbox"/> Sicherstellung BOS-Funk <input type="checkbox"/> Analog <input type="checkbox"/> Digital
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
22	Räume für Erste Hilfe	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Erste Hilfe Ausschilderung vorhanden <input type="checkbox"/> Raum für Sanitäts- und Rettungsdienst <input type="checkbox"/> zusätzlicher Raum für medizinische Erstversorgung
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer			
25 (1)	Zugangswege	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Leitbeschilderung vorhanden <input type="checkbox"/> Gehweganbindungen: beleuchtet und kreuzungsfrei
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
25 (2, 4)	Äußere Umfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Höhe Umfriedung: mind. 2,2 m <input type="checkbox"/> ausreichend Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger <input type="checkbox"/> Kioske oder andere Gebäude bieten keine Übersteighilfen <input type="checkbox"/> Anzahl der Zu- und Ausgänge:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
25 (6, 8)	Nahbereich, Innere Umfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Übersichtstafeln, ggf. mit <input type="checkbox"/> Farbcode
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
26	Parkplätze (Zuschauer)	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> PKW und Bus-Parkplätze, angemessene Anzahl Anzahl PKW: Bus:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
27 (1-5)	Kontrollstellen	<input type="checkbox"/> erfüllt	Anzahl Kontrollstellen: <input type="checkbox"/> Einlass einzeln möglich (Vereinzelungsanlagen) <input type="checkbox"/> Verwahrstellen für Sachen vorhanden <input type="checkbox"/> Kontrollstellen sind mit der Regiezentrale verbunden <input type="checkbox"/> Kontrollstellen sind gesichert und beleuchtet
			<input type="checkbox"/> Elektronische Zugangskontrollsystem für Echtzeitanalyse vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
27(4,5)	Kassen	<input type="checkbox"/> erfüllt	Anzahl Kassen: <input type="checkbox"/> Kassen sind mit der Regiezentrale verbunden <input type="checkbox"/> Kassen sind gesichert und beleuchtet
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
29	VIP- Bereiche	<input type="checkbox"/> erfüllt	Anzahl VIP-Plätze:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
30 (1-3)	Bestuhlung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sitze mindestens schwer entflammbar <input type="checkbox"/> Unterkonstruktionen aus nicht brennbarem Material <input type="checkbox"/> Sitzplätze einzeln, nummeriert, anatomisch geformt, unverrückbar befestigt <input type="checkbox"/> Sitzplätze mit Rückenlehne von mind. 30 cm Höhe und mind. 50 cm Breite
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
31 (1)	Sektoren	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> mindestens 4 Sektoren Anzahl: <input type="checkbox"/> Abtrennung zwischen Sektoren: Höhe mind. 2,2 m <input type="checkbox"/> Eigene Zugänge, Toiletten, Kioske, Einrichtungen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
		<input type="checkbox"/> genehmigtes Sicherheitskonzept lässt Abweichung zu	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
31 (2-5, 11)	Blöcke	<input type="checkbox"/> erfüllt	Anzahl Stehblöcke: Sitzblöcke: <input type="checkbox"/> Abtrennung Steh- und Sitzblöcke, Höhe mind. 2,2 m <input type="checkbox"/> Stehblöcke max. 2.500 Zuschauer <input type="checkbox"/> eigener Zugang Gastfans <input type="checkbox"/> räumliche Trennung Heim-/Gastfans <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Blöcke, ggf. mit <input type="checkbox"/> Farbcode
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
		<input type="checkbox"/> genehmigtes Sicherheitskonzept lässt Abweichung zu	
32	Wellenbrecher	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> in Stehplatzbereichen mind. alle 5 Stufen (versetzt) <input type="checkbox"/> Höhe mind. 1,10m <input type="checkbox"/> Länge 3 – 5,5 m
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
33	Einrichtungen für Behinderte	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Rollstuhlfahrerplätze Anzahl: <input type="checkbox"/> Die Anzahl der Rollstuhlfahrerplätze entspricht den versammlungsstättenrechtlichen Vorgaben <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Die Anzahl der Rollstuhlfahrerplätze weicht von den versammlungsstättenrechtlichen Vorgaben ab, ist jedoch mit den zuständigen Stellen und Behörden abgestimmt und genehmigt <input type="checkbox"/> barrierefrei erreichbare Kioske in der Nähe der Rollstuhlfahrerplätze; Anzahl <input type="checkbox"/> Sehbehindertenplätze mit Audioreportage: <input type="checkbox"/> Sonstige Behindertenplätze Anzahl: <input type="checkbox"/> gekennzeichnete Parkplätze Anzahl: <input type="checkbox"/> DFL-Konzept „ Barrierefreiheit im Stadion “ ist bekannt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
34 (1, 3)	Sanitäre Einrichtungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> jeder Sektor getrennte Damen und Herren-Toiletten <input type="checkbox"/> hell, sauber und hygienisch vorzuhalten <input type="checkbox"/> Vorräume mit Waschbecken Anzahl WC Herren: Anzahl Urinale: Anzahl WC Damen: Anzahl WC für Behinderte:

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
35	Kioske	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Kioske in jedem Sektor; Anzahl insgesamt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Bereiche für Spieler und Sonderfunktionsträger			
37	Spielfeld	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Naturrasen <input type="checkbox"/> Hybridrasen <input type="checkbox"/> Das regelmäßige Messverfahren gemäß „ Qualitätssicherung für Stadionrasen – Arbeitsbuch für das Greenkeeping “ findet Anwendung und die Messergebnisse werden dokumentiert. <input type="checkbox"/> Rasenheizung <input type="checkbox"/> Spielfeld 105 m x 68 m <input type="checkbox"/> Sicherheitszone Seitenlinie: mind. 1m breite Grasnarbe sowie mindestens 1m hindernisfreier Abstand <input type="checkbox"/> Sicherheitszone Torlinie: mind. 2m breite Grasnarbe sowie mindestens 2m hindernisfreier Abstand <input type="checkbox"/> Der gesamte Spielfeldbereich misst (Mindestens 120 m x 80 m, soll 125 m x 85 m) <input type="checkbox"/> Innenraumplan ist beigefügt/ liegt der DFL GmbH vor
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
38	Spielfeldumfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> 2,2 m Umfriedung / <input type="checkbox"/> Graben / <input type="checkbox"/> Kombination von Zaun und Graben / <input type="checkbox"/> 2 m Anhebung <input type="checkbox"/> strafraumbreites Fangnetz <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Laufbahn vorh. <input type="checkbox"/> Sicherheit Schiedsrichter/Spieler auf Weg zu Kabinen Maßnahmen:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
		<input type="checkbox"/> genehmigtes Sicherheitskonzept lässt Abweichung zu	
40	Tore und Ersatztor	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Aluminium oder ähnliches Material, rund oder oval <input type="checkbox"/> 2,44 m x 7,32 m <input type="checkbox"/> Pfosten und Latte weiß <input type="checkbox"/> Tornetze freihängend ohne Verstrebungen <input type="checkbox"/> Maschenweite der Tornetze 12x12cm bei maximal 4mm starkem Material <input type="checkbox"/> Ersatztor vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
41	Ersatzspielerbänke	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> zwei überdachte Ersatzspielerbänke aus Einzelsitzen Anzahl Einzelsitze:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> Ersatzspielerbänke haben einen Abstand von mind. 5 Metern zur Seitenlinie und freier Sicht auf das Spielfeld
42	Umkleidekabinen für die Mannschaften	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> 2 Umkleidekabinen <input type="checkbox"/> je mind. 40 m ² Größe:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> je mind. 6 Einzelduschen Anzahl Einzelduschen:
	für die Schiedsrichter	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> je min. 2 Sitztoiletten Anzahl Sitztoiletten:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> mind. 20 m ² Größe:
43	Gesicherte Bereiche für Mannschaften, Schiedsrichter, gefährdete Personen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> mind. 2 Einzelduschen Anzahl Einzelduschen:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> mind. 1 Sitztoilette Anzahl Sitztoiletten:
45	Behandlungsraum für Spieler und Offizielle	<input type="checkbox"/> erfüllt	Parkplätze, getrennt von öffentlich zugänglichen Bereichen sind vorhanden für: <input type="checkbox"/> Schiedsrichter <input type="checkbox"/> Clubs <input type="checkbox"/> Offizielle
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht öffentlicher, geschützter Bereich mit Zufahrt <input type="checkbox"/> direkter Zugang in die Umkleidekabinen oder <input type="checkbox"/> Schutz durch Ordnungs- und Sicherheitskräfte <input type="checkbox"/> Zugangskontrolle zum gesicherten Bereich <input type="checkbox"/> sichere Parkflächen und Aufenthaltsbereiche für gefährdete Personen
45	Behandlungsraum für Spieler und Offizielle	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> ärztlicher Untersuchungsraum für Spieler und Schiedsrichter in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> hell und hygienisch <input type="checkbox"/> Telefon intern und extern <input type="checkbox"/> Untersuchungstisch, Trage, Medikamentenschrank, Waschbecken, Sauerstoff- u. Blutdruckmessgerät <input type="checkbox"/> Zugang mit Tragen und Rollstühlen möglich

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
46	Dopingkontrollraum	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Dopingkontrollraum mind. 20 m ² groß <input type="checkbox"/> Toilette <input type="checkbox"/> 1 Tisch, 6 Stühle, Waschbecken, Toilettenartikel <input type="checkbox"/> Warteraum für 8 Personen, Garderobe
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
47	Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Eigene Eingänge für Einsatzkräfte <input type="checkbox"/> gesonderte Parkflächen für Einsatzfahrzeuge
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Organisatorische und betriebliche Anforderungen

Artikel	Forderung		Bemerkungen
Verantwortliche und Beauftragte			
48	Club/Betreiber	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Der Club verfügt über ein Stadion, das ihm an allen vom DFL e.V., vom DFB und von der UEFA angesetzten Spielterminen zur Verfügung steht <input type="checkbox"/> Der Nutzungsvertrag ist beigefügt <input type="checkbox"/> Betreiberpflichten gemäß MVStättVO sind vollständig oder teilweise auf den Club übertragen <input type="checkbox"/> Die Übertragung der Betreiberpflichten liegt schriftlich vor
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
49	Veranstaltungsleiter	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftlich festgelegt <input type="checkbox"/> Funktionsbeschreibung vorhanden Name Stellvertreter:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
50	Sicherheitsbeauftragter	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftl. Festgelegt <input type="checkbox"/> Hauptamtlich Name Stellvertreter:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
51	Ordnungsdienstleiter	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftlich festgelegt Name Stellvertreter:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung		Bemerkungen
51	Ordnungsdienst	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> externer <input type="checkbox"/> (club-)stadioneigener Ordnungsdienst <input type="checkbox"/> Ordnungsdienstvertrag ist abgeschlossen <input type="checkbox"/> Aufgaben sind festgelegt <input type="checkbox"/> schriftlich festgelegt <input type="checkbox"/> Einsatzstärke im Sicherheitskonzept festgelegt <input type="checkbox"/> Qualifikations- und Zuverlässigkeitsforderung erfüllt <input type="checkbox"/> Sprechfunk ist vorhanden <input type="checkbox"/> einheitliche, reflektierende Bekleidung „Ordner“ <input type="checkbox"/> farbliche Unterscheidung der Führungskräfte
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
52	Fanbeauftragter / Behindertenfanbeauftragter	<input type="checkbox"/> erfüllt	<u>Fanbeauftragte:</u> Name: <input type="checkbox"/> Hauptamtlich <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftlich festgelegt Name*: <input type="checkbox"/> Hauptamtlich <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftlich festgelegt Name*: <input type="checkbox"/> Hauptamtlich <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftlich festgelegt <i>*BL: mindestens 3 FB; 2. BL mindestens 2 FB</i> <u>Behindertenfanbeauftragte:</u> Name:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
53	Stadionsprecher	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Stadionsprecher ist geschult und mit vorbereiteten Texten ausgestattet
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
54	Brandschutzbeauftragter	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Erforderlichkeit zur Bestellung wurde geprüft <input type="checkbox"/> Brandschutzbeauftragter erforderlich? wenn ja: <input type="checkbox"/> Aufgaben sind in Brandschutzordnung festgelegt Name:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Sicherheitsorganisation			

Artikel	Forderung		Bemerkungen
55	Sicherheitskonzept, Räumungskonzept	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sicherheitskonzept ist aufgestellt durch: <input type="checkbox"/> Club <input type="checkbox"/> Stadionbetreiber <input type="checkbox"/> Sicherheitskonzept legt die Sicherheitsorganisation an Spieltagen verbindlich fest <input type="checkbox"/> Abläufe und Maßnahmen bei Störungen, Gefahren und Notfällen sind im Sicherheitskonzept dokumentiert <input type="checkbox"/> Maßnahmen, die im Gefahrfall für eine schnelle und geordnete Räumung des gesamten Stadions oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind, sind im Sicherheitskonzept oder in einem Räumungskonzept dokumentiert <input type="checkbox"/> Mindestzahl Ordnungsdienstkräfte ist festgelegt nach Zuschauerzahlen und Gefährdungsgraden <input type="checkbox"/> Polizeikräfte sind bei Spielen ausreichend vorhanden <input type="checkbox"/> Einvernehmen der zuständigen Stellen/Behörden zum Sicherheitskonzept und ggf. Räumungskonzept liegt dokumentiert vor <input type="checkbox"/> Zertifizierung des Sicherheitsmanagement-Systems liegt vor
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
56	Risikobewertung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> spieltagsbezogene Risikobewertung erfolgt <input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahmen bei Spielen mit erhöhtem Risiko werden schriftlich dokumentiert und dem Gast übermittelt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
57	Koordination der Sicherheitsorgane	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sicherheitsbesprechung 4 Wochen vor der Saison wird durchgeführt und dokumentiert <input type="checkbox"/> Spieltagsbezogene Liste von „Personen mit Sicherheitsaufgaben“ wird geführt <input type="checkbox"/> Zusammenarbeit zw. Sicherheitsorganen und den Veranstaltungs- / Fanstrukturen ist gewährleistet
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
58	Schulungen und Unterweisungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> jährliche Unterweisungen aller Personen mit Sicherheitsaufgaben im Stadion findet statt <input type="checkbox"/> die Unterweisung wird dokumentiert <input type="checkbox"/> Brandschutzdienststellen wird Gelegenheit zur Teilnahme gegeben
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Sicherheitsmaßnahmen			
59		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Eintrittskarten enthalten alle geforderten Pflichtangaben

Artikel	Forderung		Bemerkungen
	Zutrittsberechtigungen, Kartenverkauf Zuschauerinformationen	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
60	Einlass, Kontrollen, Durchsuchungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> alle vorgeschriebenen Kontrollen werden durchgeführt <input type="checkbox"/> die Einhaltung maximal zulässiger Zuschauerzahlen in den Blöcken wird kontrolliert
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
61	Lautsprecherdurchsagen, Spielabbruch, Räumung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> das Vorgehen bei veranstaltungsimmanenten Störungen und Gefahren ist bekannt <input type="checkbox"/> das Vorgehen bei Ausfall von Flutlicht und sicherheitstechnischen Anlagen, Einrichtungen, Vorrichtungen ist geregelt und bekannt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
62	Provokante Aktionen, Rassismus, Politische Aktionen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> das Vorgehen bei provokanten, rassistischen, politischen Aktionen ist festgelegt und bekannt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
63	Stadionordnung, Stadionverbote	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Stadionordnung ist erlassen und hängt aus <input type="checkbox"/> Vergehen gegen die Stadionordnung und Rechtsverstöße werden geahndet
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
64	Alkohol, Getränkeausschank	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Getränkeausschank nur in ungefährlichen, splitterfreien und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeug geeigneten Behältnissen <input type="checkbox"/> Ausschankverbote für Wein und Bier bei Spielen mit erhöhtem Risiko werden auf Anordnung der Polizei vom Club umgesetzt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
65	Brandverhütung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Verbote für offenes Feuer, brennbare Gase und Flüssigkeiten, explosionsgefährdende Stoffe <input type="checkbox"/> Verbots- und Hinweisschilder sind vorhanden <input type="checkbox"/> Kontrolle (eingebrachter) Ausschmückungen auf Schwerentflammbarkeit <input type="checkbox"/> Zuschauerkontrolle hinsichtlich Pyrotechnik <input type="checkbox"/> geeignete Löschmittel im Stadion-Innenraum <input type="checkbox"/> Brandschutzordnung vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung		Bemerkungen
66	Freihalten von Rettungswegen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Kontrolle der ständigen Freihaltung von Rettungswegen einschließlich <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zu- und Abgängen im Zuschauerbereich <input type="checkbox"/> Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Einsatzkräfte <input type="checkbox"/> Kontrolle der Tore und Türen in Rettungswegen, ob sie unverschlossen und leicht von innen zu öffnen sind
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Medizinische Notfallversorgung			
67	Medizinische Notfallversorgung am Spielfeldrand	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Anwesenheit eines ausgebildeten Notfallmediziners und eines ausgebildeten Rettungssanitäters am Spieltag <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> automatisierter externer Defibrillator (AED) im Bereich der Ersatzbänke <input type="checkbox"/> Rettungswagen für den Transport bzw. die Aufnahme von Notfallpatienten <input type="checkbox"/> Notfallraum im Bereich der Umkleiden (Untersuchungszimmer kann gem. Artikel 45 als solcher ausgewiesen werden) <input type="checkbox"/> Notfallbriefings vor jedem Spiel unter Einbeziehung auch des Mannschaftsarztes des Gastclubs <input type="checkbox"/> regelmäßige, mindestens jährliche Teilnahme der Mannschaftsärzte an einer Notfallschulung <input type="checkbox"/> angemessene medizinische Vorsorge im Trainings- und Testspielbetrieb
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
67	Medizinische Notfallversorgung in den Zuschauerbereichen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Defibrillatoren in jedem Sektor <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Einsatz von mobilen Teams mit Defibrillatoren, die den Sektoren zugeordnet sind <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> jährliche Durchführung eines medizinischen Notfallbriefings der Sicherheitsträger <input type="checkbox"/> jährliche Unterweisung aller Führungskräfte innerhalb der Sicherheitsorganisation
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
67	Ausrüstung für die medizinische Notfallversorgung	<input type="checkbox"/> erfüllt	Ausrüstung der medizinischen Notfallversorgung, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beatmungs-Beutelventilmaske (BVM) <input type="checkbox"/> Spineboard <input type="checkbox"/> Schleifkorbtrage <input type="checkbox"/> Stiff Neck <input type="checkbox"/> Sichtschutz

Artikel	Forderung		Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Prüfungen			
69 (2, 3)	Prüfungen durch Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle, Sicherheitsträger	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Das Stadion wird regelmäßig, mind. alle 3 Jahre, durch die Bauaufsichtsbehörde überprüft <input type="checkbox"/> Das Stadion wird regelmäßig, mind. alle 3 Jahre, durch die Brandschutzdienststelle einer Brandverhütungsschau unterzogen <input type="checkbox"/> Das Stadion wird jährlich durch den Club mit den Sicherheitsträgern überprüft
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
69 (4)	Prüfungen durch Sachverständige	<input type="checkbox"/> erfüllt	Folgende Einrichtungen werden regelmäßig mind. alle 3 Jahre durch Sachverständige geprüft: <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgung einschließlich angeschlossener Einrichtungen <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> CO-Warnanlage <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen (selbsttätige) <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen (nichtselbsttätig) <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Alarmierungsanlage <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
69 (6,7)	Prüfung Flutlicht, Lautsprecheranlagen, Wellenbrecher	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Die Wellenbrecher werden regelmäßig, einmal jährlich, durch Sachkundige überprüft. <input type="checkbox"/> Das Flutlicht wird einmal jährlich durch ein Fachunternehmen/Sachkundige überprüft <input type="checkbox"/> Die Lautsprecheranlage wird einmal jährlich durch ein Fachunternehmen/Sachkundige überprüft
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Der Club bestätigt mit dieser Konformitätserklärung die Umsetzung der Forderungen des Regelwerks für Stadien und Sicherheit und der für das Stadion geltenden bau- und versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen.

Ort/ Datum

Unterschrift Club / Betreiber

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird

durch Unterschrift versichert

Bestätigungen der Sicherheitsträger

Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde

Das Stadion wurde durch die Bauaufsichtsbehörde letztmalig am

.....
 , auf Grundlage von

§ 46 Absatz 3 VStättVO

..... (Prüfvorschrift angeben)

geprüft.

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu den genehmigungsrechtlichen, baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

.....
 Datum

.....
 Behörde/ Unterschrift

Bestätigung der Brandschutzdienststelle

Im Stadion wurde durch die Brandschutzdienststelle letztmalig am eine Brandverhütungsschau durchgeführt.

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu den brandschutztechnischen und betrieblichen Brandschutzanforderungen sowie zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

Datum	Behörde/ Unterschrift
-------	------------------------------

Bestätigungen der Sicherheitsträger

Bestätigung der Polizei

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zur Sicherheitsorganisation, zu den Sicherheitsmaßnahmen und zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....
Datum

.....
Behörde/ Unterschrift

Bestätigung des Rettungs- und Sanitätsdienstes

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu Räumen und Ausstattungen für Erste Hilfe sowie zum Behandlungsraum für Spieler und Offizielle

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....
Datum

.....
Rettungs-/ Sanitätsdienst Unterschrift

Bestätigung des Ordnungsdienstes

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zum Ordnungsdienst, zur Sicherheitsorganisation und zu den Sicherheitsmaßnahmen

sind zutreffend sind nicht zutreffend

Anmerkungen:

.....

.....

Datum	Ordnungsdienst/ Unterschrift
-------	-------------------------------------